

Bürgermeisteramt – Schlossstraße 9 - 79780 Stühlingen

An die Damen und Herren  
des Gemeinderates  
und die Herren Ortsvorsteher

Abteilung: Hauptamt  
Sachbearbeiter/in Frau Nußberger  
Telefondurchwahl: 07744 532-20  
E-Mail: [nussberger@stuehlingen.de](mailto:nussberger@stuehlingen.de)  
Unser Zeichen: am/nu  
Datum: 13.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie zu folgender Sitzung einladen:

**Sitzung des Gemeinderates Nr. 10/2024  
am Montag 23.09.2024 um 18:30 Uhr  
im Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen**

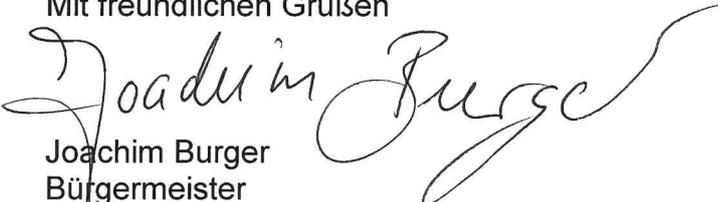
## Tagesordnung

### Öffentlich:

TOP	Betreff	Drucksache-Nr.
1)	Verabschiedung der ausgeschiedenen Ortsvorsteher und der ausgeschiedenen stellvertretenden Ortsvorsteher	107/24
2)	Wahl der Ortsvorsteher und deren Stellvertreter für die gem. § 68 GemO i.V.m § 14 der in Hauptsatzung der Stadt Stühlingen gebildeten Ortschaften entsprechend § 71 GemO a) Wahl der Ortsvorsteher für die Amtsperiode 2024-2029 b) Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteher für die Amtsperiode 2024-2029	108/24
3)	Verpflichtung der neu- bzw. wiedergewählten Ortsvorsteher/-innen sowie Aushändigung der Ernennungsurkunden	109/24
4)	Umbau und Erweiterung Rathaus Stühlingen hier: Sachvortrag von GSA Körner GmbH Ingenieurgesellschaft f. Bauphysik und Schallimmissionsschutz, Herr M. Eng. Georg Rathfelder, zur KfW-Förderung	110/24
5)	Festlegung der Forsteinrichtungserneuerung für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2033	111/24

6)	Bauantrag zum Aufbau einer Dachgaube und Anbau eines Wintergartens und Balkon auf Grundstück Flst.Nr. 124/3, Mettinger Straße 3, Gemarkung Stühlingen-Mauchen	112/24
7)	Anschaffung eines Doppel-Wohncontainers für die Unterbringung von Obdachlosen, nachdem die Wohnung im Stadtweg 16 nach einem Gemeinderatsbeschluss zur Schädlingsbekämpfung geräumt wurde. hier: Kauf mit Lieferung, Montage und Möblierung (2x Doppelstockbett, Tisch, 4x Stuhl)	113/24
8)	Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom für den Lieferzeitraum 01.01.2026, 00:00 Uhr – 31.12.2028, 24:00 Uhr	114/24
9)	Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Stühlingen	115/24
10)	Änderung der Feuerwehrsatzung	116/24
11)	Bestellung von Herrn Maximilian Mager zum hauptamtlichen Kommandanten für die Feuerwehr Stühlingen	117/24
12)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: Vermächtnisspende Schweikert Astrid	118/24
13)	Sonstiges	
14)	Bekanntgaben	
15)	Anregungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen

  
Joachim Burger  
Bürgermeister

Hinweis:

Auf die Regelungen gem. § 18 Gemeindeordnung (Ausschluss wegen Befangenheit) wird hingewiesen. Die Gemeinderatsmitglieder haben evtl. Befangenheitsgründe von sich aus mitzuteilen.

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.: 107/24</b>						
Amt/Sachgebiet: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Frau A.Kaiser		Tel.: 532-30		Datum: 23.09.2024			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Verabschiedung der ausgeschiedenen Ortsvorsteher und der ausgeschiedenen stellvertretenden Ortsvorsteher									
<b>Finanzierungsnachweis:</b> ---									
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b> <b>Beschlussvorschlag:</b> ---									

### Sachvortrag:

Aufgrund der Kommunalwahlen vom 9. Juni 2024 sind folgende ehrenamtlich tätige Ortsvorsteher sowie Stellv. Ortsvorsteher aus ihren Funktionen ausgeschieden (*Sortierung nach Ortsteilen in alphabetischer Reihenfolge*):

<u>Ortsvorsteher/-in</u>	<u>Stadtteil</u>
David Geng	Bettmaringen
Wolfgang Löhle	Eberfingen
Wolfgang Kaiser	Grimmelshofen
Bernhard Engel	Lausheim
<u>Stellv. Orstvorsteher/-in</u>	
Raimund Güntert	Bettmaringen
Michael Duttlinger	Blumegg
Tobias Gisy	Grimmelshofen
Bettina Burger	Schwanningen

Die Ortsteile Wangen und Weizen haben ihre konstituierenden Sitzungen erst am 17. Und 19.9.2024, die dort ausscheidenden Ortsvorsteher und Stellvertreter werden in einer Tischvorlage vorgelegt.

Die ausscheidenden Ortsvorsteher erhalten eine *Urkunde* über die Beendigung ihrer Tätigkeit nach § 21 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und eine *Dankesurkunde*, da sie Ehrenbeamte auf Zeit gemäß § 5 BeamStG nach § 71 Absatz 1 GemO Baden-Württemberg sind.

Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten lediglich eine Dankesurkunde, da diese keine Ehrenbeamten auf Zeit nach § 71 Absatz 1 GemO sind, sondern den Status eines Ortschaftsrates besitzen.

Werden Ehrenbeamte/-innen verabschiedet, wandelt sich das Beamtenverhältnis nicht, wie bei sonstigen Beamten/-innen in ein Ruhestandsbeamtenverhältnis und sind daher nicht versorgungsberechtigt nach § 6 Beamtenversorgungsgesetz (BeamVG).

An die ausscheidenden Ortsvorsteher und die stellvertretenden Ortsvorsteher geht ein herzliches Dankeschön für ihr kommunalpolitisches Engagement im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.: 108/24</b>				
Amt/Sachgebiet: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Frau A.Kaiser		Tel.: 532-30		Datum: 23.09.2024	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—
<b>Verhandlungsgegenstand:</b>							
Wahl der Ortsvorsteher und deren Stellvertreter für die gem. § 68 GemO i.V.m § 14 der in Hauptsatzung der Stadt Stühlingen gebildeten Ortschaften entsprechend § 71 GemO							
a) Wahl der Ortsvorsteher für die Amtsperiode 2024-2029							
b) Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteher für die Amtsperiode 2024-2029							
<b>Finanzierungsnachweis:</b>							
Haushalt 2024							
<b>Sachvortrag</b> ab Seite 2:							
<b>Beschlussvorschlag:</b>							
a) Wahl der Ortsvorsteher entsprechend dem Sachvortrag für die Amtsperiode 2024-2029							
b) Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteher entsprechend dem Sachvortrag für die Amtsperiode 2024-2029							

## Sachvortrag:

Entsprechend den Regelungen der §§ 67 ff. der GemO i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Stühlingen sind 9 Ortschaften mit Ortschaftsverfassung eingeführt. Hier werden gemäß den rechtlichen Bestimmungen Ortschaftsräte und Ortsvorsteher gewählt.

Gemäß § 71 GemO wird der Ortsvorsteher nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürgern gewählt. Ein oder mehrere Stellvertreter des Ortsvorstehers werden ebenfalls vom Ortschaftsrat vorgeschlagen und vom Gemeinderat gewählt. Die Stellvertreter müssen dabei Mitglied im Ortschaftsrat sein.

Bei Einstellung der Sitzungsunterlagen in das Ratsinformationssystem haben die konstituierenden Sitzungen der Ortschaftsräte wie folgt bereits stattgefunden:

<u>Ortsteil</u>	<u>Ortsvorsteher</u>	<u>Stellv. Ortsvorsteher</u>
Bettmaringen	Amann, Axel	Zolg, Kathrin
Blumegg	Müller, Gerd	Keller, Marc
Eberfingen	Armbruster, Daniel	Rendler, Manuel
Grimmelshofen	Müller, Dominik	Müller, Andreas
Lausheim	Albicker, Volker	Müller, Ingrid
Mauchen	Hotz, Frank	Geng, Sonja
Schwaningen	Kredig, Uwe	Steiß, Frank

Die noch nicht vorliegenden Vorschläge aus den Ortschaftsräten aus Weizen und Wangen werden als Tischvorlage vorgelegt.

Der Gemeinderat ist bei der Wahl nicht zwingend an die Wahlvorschläge der Ortschaftsräte gebunden. Er kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.

Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit gemäß § 5 BeamtStG zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der der Ortschaftsräte. Er ist zu verabschieden, wenn er die Wählbarkeit verliert.

Der Stellvertreter wird nicht zum Ehrenbeamten ernannt sondern behält den Status eines Ortschaftsrats.

Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Bürgermeister kann den Ortsvorstehern allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Die Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung. Hierzu wird auf die Regelung in § 6 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stühlingen verwiesen. Obwohl der ehrenamtliche Ortsvorsteher Ehrenbeamter auf Zeit ist, kann er Mitglied des Gemeinderates sein, ein Ehrenbeamtenverhältnis stellt keinen Hinderungsgrund im Sinne von § 29 Absatz 1 Nr. 1 GemO dar.

Sofern die bisherigen Ortsvorsteher im Amt bestätigt werden, schließt sich deren Amtszeit unmittelbar an die abgelaufene Amtszeit an. Neu ins Amt gewählte Ortsvorsteher werden nach der Wahl erstmalig ernannt. Die Ernennungsurkunde wird nach erfolgter Verpflichtung im Rahmen des nächsten Tagesordnungspunktes überreicht.

Die Wahl der Ortsvorsteher wird entsprechend § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung (GemO) geheim und mit Stimmzetteln vorgenommen. *Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.* Der Bürgermeister hat hierbei Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Dabei ist die Wahl für den Ortsvorsteher sowie des Stellvertreters jeweils getrennt vorzunehmen.

Da es sich hier um eine Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt, greift die Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO (Ausschluss wegen Befangenheit) nicht. Somit liegt hier kein Ausschlussgrund wegen Befangenheit vor.

#### Anlage

- § 37 und § 71 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg
- § 91 Landesbeamtengesetz (LBG) Baden-Württemberg

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	GemO
<b>Fassung vom:</b>	04.05.2009
<b>Gültig ab:</b>	09.05.2009
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz
<b>Quelle:</b>	Land Baden-Württemberg
<b>Gliederungs-Nr:</b>	2802-1

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
(Gemeindeordnung - GemO)  
in der Fassung vom 24. Juli 2000

### § 37

#### Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(5) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(6) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Über die Ernennung und Einstellung von Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

#### Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 2000, 581, ber. S. 698

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	GemO
<b>Fassung vom:</b>	04.04.2023
<b>Gültig ab:</b>	01.08.2023
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz
<b>Quelle:</b>	Land Baden-Württemberg
<b>Gliederungs-Nr:</b>	2802-1

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
(Gemeindeordnung - GemO)  
in der Fassung vom 24. Juli 2000

### **§ 71 Ortsvorsteher**

(1) Der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter werden nach der Wahl der Ortschaftsräte (§ 69 Abs. 1) vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt; der Ortsvorsteher und die Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der der Ortschaftsräte. Er ist zu verabschieden, wenn er die Wählbarkeit verliert. Bis zur Ernennung des gewählten Ortsvorstehers nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrats die Aufgaben des Ortsvorstehers wahr, wenn nicht der Ortsvorsteher nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 5 weiterführt.

(2) Für Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltung kann die Hauptsatzung bestimmen, dass ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher bestellt wird.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister, in Gemeinden mit Beigeordneten auch den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Bürgermeister und die Beigeordneten können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 43 Abs. 2 und 4 Weisungen erteilen.

(4) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **Weitere Fassungen dieser Norm**

§ 71 GemO, vom 24.07.2000, gültig ab 01.12.1999 bis 31.07.2023

#### **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GBl. 2000, 581, ber. S. 698

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	LBG
<b>Fassung vom:</b>	04.04.2023
<b>Gültig ab:</b>	01.08.2023
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz
<b>Quelle:</b>	Land Baden-Württemberg
<b>Gliederungs-Nr:</b>	2030-1

Landesbeamtengesetz (LBG)  
Vom 9. November 2010\*

### **§ 91 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte**

(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes mit den sich aus der Natur des Ehrenbeamtenverhältnisses ergebenden Maßgaben:

1. Keine Anwendung finden insbesondere § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1, §§ 14 bis 24, §§ 36 bis 40, §§ 42 bis 46, § 54, § 62, §§ 64 und 65, § 68 sowie § 78.
2. Keine Anwendung finden insbesondere § 15, § 22 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 5, §§ 25 bis 32 sowie § 41 BeamStG.
3. Die Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit ist zulässig.

(2) Auf Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte finden die Vorschriften über Besoldung und Versorgung keine Anwendung, soweit in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen geltenden Vorschriften.

(4) Beamtinnen und Beamte haben die Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis ihrem Dienstherrn anzuzeigen.

(5) Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, ehrenamtliche Amtsverwalterinnen und Amtsverwalter nach § 48 Absatz 2 GemO, ehrenamtliche bestellte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 GemO sowie ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können ihre Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamStG nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 GemO vorliegt.

#### **Weitere Fassungen dieser Norm**

§ 91 LBG, vom 09.11.2010, gültig ab 01.01.2011 bis 31.07.2023

#### **Fußnoten**

- \*) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793)

#### **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GBl. 2010, 793, 794

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.: 109/24</b>						
Amt/Sachgebiet: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Frau A.Kaiser		Tel.: 532-30		Datum: 23.09.2024			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Verpflichtung der neu- bzw. wiedergewählten Ortsvorsteher/-innen sowie Aushändigung der Ernennungsurkunden									
<b>Finanzierungsnachweis:</b> --									
<b>Sachvortrag</b> ab Seite 2:									
<b>Beschlussvorschlag:</b> Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Ortsvorsteher/-innen unter Aushändigung der Ernennungsurkunden gem. § 8 Beamtenstatusgesetz									

**Sachvortrag:**

Die im vorherigen Tagesordnungspunkt gewählten Ortsvorsteher/-innen werden zunächst vom Bürgermeister auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Verpflichtung ihres Amtes hingewiesen.

Im Anschluss daran wird die folgende Verpflichtungsformel vorgelesen und gemeinsam im Wortlaut wiederholt:

***„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“***

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Die Verpflichtung wird mit Handschlag bekräftigt und in einer Niederschrift unterzeichnet.

Eine besondere Verpflichtung der Stellvertreter ist nicht vorgesehen, da diese bereits im Rahmen der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Ortschaftsrats verpflichtet wurden.

Im Anschluss an die Verpflichtung erhalten die gewählten Ortsvorsteher/-innen ihre Ernennungsurkunde ausgehändigt.

Im Rahmen der Sitzung erhalten alle Ortsvorsteher die aktuelle Ausgabe des Taschenbuchs „Die Ortschaftsverfassung“.

<b>Stadt Stühlingen</b>				<b>Drucksache Nr.: 110/24</b>			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Kephalidis-Walker		Tel.: 532-50		Datum: 11.09.2024	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23.09.2024	—	—	—	Ke
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Umbau und Erweiterung Rathaus Stühlingen  Hier: Sachvortrag von GSA Körner GmbH_Ingenieurgesellschaft f. Bauphysik und Schallimmissionsschutz, Herr M. Eng. Georg Rathfelder, zur KfW-Förderung							
<b>Finanzierungsnachweis:</b> Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.							
<b>Sachvortrag</b> ab Seite 2:							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme							

**Sachvortrag:**

Im Rahmen der Planung und Realisierung des Projekts „Umbau und Erweiterung Rathaus Stühlingen“ wird Herr M. Eng. Georg Rathfelder von der Ingenieurgesellschaft für Bauphysik und Schallimmissionsschutz GSA Körner GmbH die Ergebnisse des Pre-Checks zur KfW-Förderung vorstellen.

<b>Stadt Stühlingen</b>	<b>Drucksache Nr.: 111/24</b>
-------------------------	-------------------------------

<b>Amt/Sachgebiet:</b> Bürgermeister	<b>Sachbearbeiter/in:</b> Herr Burger	<b>Tel.:</b> 532-10	<b>Datum:</b> 11.09.2024
---	--	------------------------	-----------------------------

Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23.09.2024	Bu	—	—	—

**Verhandlungsgegenstand:**  
 Festlegung der Forsteinrichtungserneuerung für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2033

**Finanzierungsnachweis:**  
 Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Sachvortrag ab Seite 2:**

**Beschlussvorschlag:**  
 Der Forsteinrichtung wird zugestimmt

**Sachvortrag:**

Forsteinrichtungserneuerung Stadtwald Stühlingen

Forsteinrichtung: 10 jährige Planung für den Stadtwald

Bestehend aus:

- a. Erfolgsprüfung der vergangenen 10 Jahre
- b. Zustandserfassung
- c. Planung der nächsten 10 Jahre

Forsteinrichtung ist im Waldgesetz vorgeschrieben

Finanzierung erfolgt durch das Land Baden-Württemberg

Gemeinde muss die Vorarbeiten für die Betriebsinventur und Standortskunde bezahlen.

19 Einrichtungen seit 1842

Forsteinrichtung ist Grundlage für die Nachhaltigkeit.

Einen Einblick in die Vorgehensweise der Forsteinrichtung gibt der Waldbegang am Montag, den 23. September 2024 ab 15:00 Uhr.

Weitere Erläuterungen folgen in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23. September 2024.

Vortragende:

**Matthias Wenzel**

unique land use GmbH

Schnewlinstrasse 10

79098 Freiburg, Germany

Tom Drabinski

Untere Forstbehörde

Landratsamt Waldshut

Anlagen:

Anlage 1 Allgemeiner Teil zur Forsteinrichtungserneuerung

Anlage 2 Zwischenprüfung Stadtwald Stühlingen 29.07.2019

Anlage 1:

**FE 100**  
**Sitzungsvorlage und**  
**Allgemeiner Teil**  
**zur**  
**Forsteinrichtungserneuerung**

Forstbetrieb:	<b>Stadtwald Stühlingen</b>
Forstbetriebsnummer:	<b>337 00015</b>
Forstbezirk:	<b>Waldshut</b>
Einrichtungsstichtag:	<b>01.01.2024</b>
Einrichtungszeitraum:	<b>2024 - 2033</b>
Inventurverfahren:	<b>temporäre BI</b>

***Auswertung***

Erstellt am:	<b>29.05.2024</b>
Holzbodenfläche:	<b>1889,9 ha</b>
Auswertungsebene:	<b>Gesamtbetrieb</b>

# 1 Zielsetzung

Nachfolgend ist die Rückmeldung der Stadt für die Forsteinrichtung 2024 wiedergegeben:

## Fragebogen zur Priorisierung Ihrer Waldbesitzerziele für die nächsten 10 Jahre

Nr	Ziele	Wichtigkeit			
	Betriebswirtschaft / Organisation				
xxx Zutreffendes bitte ankreuzen xxx		++	+	-	--
2.01	<b>Erzielung eines pos. Betriebsergebnisses – kurze Liquidität</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erwirtschaftung eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses wird angestrebt „schwarze Null“</li> <li>Die Sicherstellung aller Waldfunktionen überwiegt vor einem positiven Betriebsergebnis</li> <li>Der Haushaltsvollzug kann vom Plan im Jahresverlauf abweichen</li> <li>Investitionen werden unter Berücksichtigung eines mind. ausgeglichenen Betriebsergebnisses getätigt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.02	<b>Erzielung eines pos. Betriebsergebnisses - Langfristige Ertragskontinuität</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Nutzungsfunktion des Waldes überwiegt</li> <li>Anbau von wirtschaftlich produktiven Baumarten</li> <li>Die Bewirtschaftung ist auch langfristig an dem Ziel eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses „schwarzen Null“ ausgerichtet</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.03	<b>Nebennutzungen im Wald</b> z.B. Ökokonto, Ruhewälder, Windkraft <ul style="list-style-type: none"> <li>Windkraftstandorte in Planung</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.04	<b>Langfristigkeit in der Zusammenarbeit mit forstlichen Dienstleistern</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>regionaler Unternehmereinsatz wird bevorzugt</li> <li>Ausschreibungen für Dienstleistungen werden durchgeführt</li> <li>Preisabfragen bieten ausreichende Informationen zum Marktpreise</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.05	<b>Ankauf zur Vergrößerung der Waldfläche des Betriebes</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.06	<b>Verkauf zur Verringerung der Waldfläche der des Betriebes</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.07	<b>Arrondierung der Waldfläche des Betriebes – Tausch</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Betrieb als Arbeitgeber					
Nr	Ziele	Wichtigkeit:			
	xxx Zutreffendes bitte ankreuzen xxx	++	+	-	--
3.01	Forstbetrieb beschäftigt eigene Waldarbeiter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.02	Langfristige Sicherung der Arbeitsplätze wird angestrebt <ul style="list-style-type: none"> <li>• frühzeitige Nachwuchsförderung ist erforderlich</li> <li>• Arbeitsausstattung ist technisch auf dem neusten Stand</li> <li>• Der Umfang der Waldarbeiter orientiert sich am Arbeitsvolumen im Forstbetrieb</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.03	Forstbetrieb ist Ausbildungsbetrieb	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.04	Eigene Waldarbeiter werden auch in anderen Betriebsbereichen eingesetzt <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Erhöhung der Auslastung bei geringen temporären Arbeitsvolumen</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umfeld des Betriebes					
Nr	Ziele	Wichtigkeit:			
	xxx Zutreffendes bitte ankreuzen xxx	++	+	-	--
4.01	Bereitstellung von Rohstoffen für lokale und regionale Abnehmer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.02	Sicherung der lokalen Brennholzversorgung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brennholzpreise sind für die lokale Bevölkerung soz. ausgewogen und angepasst</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.03	Eignung des Waldes für die Naherholung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erholungseinrichtungen werden gepflegt und ersetzt</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.04	Nutzung des Waldes für die Waldpädagogik, Umweltbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.05	Energieholz im Betrieb <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Eigenversorgung durch z.B. Hackschnitzel wird primär sichergestellt</li> <li>• Der Bedarf an eigener Energieversorgung aus dem Wald soll zukünftig steigen</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ökosystemleistungen					
Nr	Ziele	Wichtigkeit <sup>1</sup>			
	xxx Zutreffendes bitte ankreuzen xxx	++	+	-	--
5.01	<b>Klimaveränderungen – Erhöhung der Klimaresilienz des Waldes</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Forsthaushalt werden gezielte Investitionsmaßnahmen je Jahr definiert</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.02	<b>Biodiversität und Umweltschutz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Natürliche Prozesse werden gezielt ausgenutzt - Wildbestand muss angepasst sein</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.03	<b>Arten- und Biotopschutz</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.04	<b>Nutzung des Waldes als ökologische Ausgleichsfläche „Ökokonto“</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ausgleichsflächen werden nur nach Bedarf gesucht und umgesetzt</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Jagd					
Nr	Ziele	Wichtigkeit <sup>1</sup>			
	xxx Zutreffendes bitte ankreuzen xxx	++	+	-	--
6.01	<b>Natürliche Verjüngung vorhandener Baumarten</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.02	<b>Umgang mit forstlichen Wildschäden an den Baumarten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wildschäden werden nur an den <i>Hauptbaumarten</i> bewertet und eingefordert</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.03	<b>Die Jagd und der Wildbestand orientieren sich an den Zielen des Forstbetriebes</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Jagd ist ein wichtiges Instrument, um die natürliche Waldentwicklung zu steuern und Kosten zu verringern (Wiederbewaldung, Pflege)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Es ergibt sich keine ganz klare Zielhierarchie für Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Schutzfunktion in Gestalt von Ökopunkten ist sehr wichtig (++)/+) ebenso wie die Eignung als Erholungswald. Dies lässt im gegebenen Fall aber immer noch viel Raum für wirtschaftliche Nutzung.

Aus der vergleichsweise starken Gewichtung der Brennholz- bzw. Energieholzversorgung (++) im Vergleich mit der Bedeutung positiver Betriebsergebnisse (+) ergibt sich, dass sich die Zielsetzung im Vergleich zu 2014 verändert hat (damals Fokussierung auf hohe Nadelholzanteile mit hohen Reinerträgen). Es wird davon ausgegangen, dass diese Fokussierung nur noch abgeschwächt gelten soll. Das heißt, dass auf für Nadelholz jetzt oder künftig (Klimawandel) ungeeigneten Standorten mit Laubbäumen und ihrer Naturverjüngung gearbeitet werden kann bzw. soll, die die Brennholzversorgung besser absichern als Nadelbäume. Auf geeigneten Standorten kann bzw. soll hingegen weiterhin mit Nadelbäumen gearbeitet werden.

## 2 Zusammenfassung

### Beschreibung des Zustands:

- Die forstliche Betriebsfläche und die Holzbodenfläche haben sich kaum verändert. Es gab eine geringe Verschiebung von Nichteichenwäldern zu Eichenwäldern.
- Wichtigste Waldtypen sind Buchenwälder und labile Fichtenwälder mit 38 bzw 32%. Laubmischwälder nehmen insgesamt 46% der Fläche ein, Nadelmischwälder 54%. Die wirtschaftliche Bedeutung der Nadelbäume ist allerdings größer als ihr Flächenanteil.
- Der Gemeindewald hat eine noch ausgeglichene Altersklassenverteilung, die aber einer starken Dynamik unterworfen ist. Es gibt inzwischen viele sehr junge (<20-jährige) Bestände (knapp ein Viertel des Gesamtbetriebs). Das ist hoch und in erster Linie durch die Trockenjahre ab 2018 bedingt.
- Der Betrieb ist weder ein klassischer Aufbau-, noch ein klassischer Abbaubetrieb, wird aber durch die klimatische Entwicklung mittelfristig zu letzterem werden.
- Hauptbaumart ist inzwischen erstmals die Rotbuche mit 36%, danach folgt Fichte mit 22%. An Nadelbaumarten sind Tanne (7%), Kiefer (4%) und Lärche (3%) stärker beteiligt. Auch Esche und Bergahorn sind mit 6 bzw. 10% gut vertretene Mischbaumarten.
  - Buche gibt es in allen Altersklassen, die älteren dominiert sie, in den jüngeren Altersklassen zwischen 21 und 60 ist sie unterdurchschnittlich vertreten.
  - In den mittelalten Beständen von 41-80 Jahren spielt die Fichte eine stärkere Rolle. Auch Lärche, Kiefer und Tanne sind hier überdurchschnittlich vertreten.
  - Die jüngeren, in den letzten 20 Jahren entstandenen Bestände sind ausgesprochen artenreich und laubbaumgeprägt.
- Gegenüber der letzten Einrichtungsperiode haben sich die Baumartenanteile folgendermaßen verändert,
  - Die Entwicklung der Fichtenanteile (-13%) ist bedingt durch Borkenkäfer und historisch beispiellos. Noch 2012 war die Fichte mit 35% vorherrschend. Dagegen haben sich die Tannenanteile trotz Tannenborkenkäfer leicht erhöht (+1%), weil Tannen- Vorbauten abgedeckt wurden.
  - Die Esche hat durch das Eschentriebsterben erheblich Anteile verloren (-4%).
  - Besonders profitiert hat die Buche (+6%). Auch der Bergahorn konnte durch die schnelle Besiedlung von Freiflächen seinen Anteil von 7 auf 10% erhöhen. Auch andere Laubbäume konnten vom Rückgang der Fichte profitieren. Sträucher wurden 2024 erstmals in der Inventur mit Flächenanteilen ausgewiesen, deshalb ist deren „Zunahme“ nur eine scheinbare.
  - 2% der Holzbodenfläche sind Blößen, also momentan nicht bestockt. Das ist viel. Aus den abgestorbenen Fichtenbeständen sind also nicht immer über Naturverjüngung +/- taugliche Folgebestände entstanden.
  - Insgesamt zeigt sich an diesem Zustand in großer Schärfe die Folgen der Trockensommer 2018-23 (Käferanfall Fichte, Tanne; auch ZN in Buche).
  - Anbau und Pflege von Hybridlärche und Douglasie haben sich bisher kaum in eine Erhöhung des Anteils umgesetzt (zusammen +1%). Hier besteht jedoch Potential.
- Insgesamt liegt das Zuwachsniveau mit 9,2 Festmeter/J/ha wegen des Verlusts an (wüchsigen) Nadelbäumen und der Zunahme von wenig wüchsigen Buntlaubbaumarten deutlich unter dem Niveau der Voreinrichtung (10,2 Festmeter/J/ha).
- Die Ermittlung der Vorratsdaten für die Forsteinrichtung erfolgte durch eine temporäre BI und Auswertung der Stichprobenpunkte. Die Inventur wurde im Sommer 2022 durchgeführt, die Datenauswertung im April 2024.
- Der Holzvorrat liegt bei rund 610.000 Festmeter (323 Festmeter/ha). Er hat sich gegenüber 2014 um 33 % verringert, was ein extremer Rückgang ist, der aber in Nachbarbetrieben am Hochrhein (Waldshut, Lauffenburg, Murg) in ähnlicher Form auftrat.
- Der Vorrat an schwachem, und mittelstarkem Holz hat deutlich abgenommen (-32.000 Festmeter bzw. - 72.000 Festmeter). Der Starkholzvorrat hingegen hat leicht zugenommen (!).
- Im Einzelnen ist besonders der Vorrat der Fichte zurückgegangen (von ca. 290.000 Festmeter auf 185.000 Festmeter), während der Vorrat an Tanne sich leicht erhöht hat (+5.000 Festmeter). Der Vorratsrückgang war im Fichtenschwachholz und im mittelstarken Holz, (also < 50cm BHD) besonders ausgeprägt.
- Bei den Laubbäumen ist der Vorrat an Esche von 40.000 auf 26.000 Festmeter zurückgegangen, während sich der Vorrat an Buche und Bergahorn jeweils um gut 10.000 Festmeter erhöht hat, in Buche besonders im Starkholz, im Bergahorn besonders im Schwachholz.

- Es hat also neben einem erheblichen Vorratsrückgang auch eine erhebliche Vorratsverschiebung unter den Baumarten gegeben, und einige Entwicklungen (deutlich mehr starkes Buchenholz) sind durchaus positiv.
- Insgesamt ist der Betrieb mit 323 Festmeter / ha normal bis schwach bevorratet.
- Verjüngungsvorrat in Altbeständen findet sich auf 396 ha (38% der Fläche  $\geq$  81 Jahre) und ist auf geringerem Niveau als bei der letzten Einrichtung (2014: 48%). Allerdings dürften erhebliche Flächen an Naturverjüngung zwischenzeitlich schlicht abgedeckt worden sein, sodass sich daraus kein Trend ableiten lässt.
- Es gibt inzwischen eine Dominanz der Buche in der Verjüngung, deren Anteil sich fast verdoppelt hat. Die Anteile von Bergahorn und sonstigen Laubbäumen sind etwa gleichgeblieben, während der Anteil der 2014 noch dominanten Eschenanteil zurück gegangen ist. Positiv überraschend ist der doch nennenswerte Anteil von Ulmen (i.d.R. Bergulme) in der Naturverjüngung.
- Verbiss und das Problem der daraus resultierenden Entmischung ist in Stüblingen definitiv ein Problem; dies ist besonders bei den in der Verjüngung schwach vertretenen Baumarten (Eiche, Kirsche, Tanne) bedeutsam. Es ist zwar durchaus so, dass der Verbissdruck für die Buche abgenommen hat. Der Zustand ist aber dennoch nicht zufriedenstellend, denn eine momentan nicht gegebene, funktionierende Naturverjüngung auch von klimastabilen Nebenbaumarten könnte in zehn Jahren mehrere Zehntausend Euro Investitionen in Anbau einsparen.
- In Bezug auf die Waldfunktionen sind besonders Erholungsfunktion (700ha) und Bodenschutzfunktion (800ha) von Bedeutung; auf 300ha sind Wasser- und Quellschutzgebiete vorhanden. Dies beeinflusst die Waldbewirtschaftung, ist aber gut mit ihr kombinierbar.
- Naturschutzgebiete sind auf 200ha vorhanden und haben dort erheblichen Einfluss auf die Waldbewirtschaftung (v. a. NSG Lindenberg mit Frauenschuhvorkommen).
- Insgesamt 500 ha Wald gehören zu einem Vogelschutzgebiet, über 1.500ha zu FFH- Gebieten. Dies setzt für die vorkommenden Arten Schutzstandards; die meisten dieser Arten lassen sich allerdings wiederum gut mit einer naturnahen Waldbewirtschaftung kombinieren. Ausnahmen sind Frauenschuh und Biber, die spezielle Ansprüche haben und in je unterschiedlicher Ausprägung zu forstwirtschaftlichen Kompromissen zwingen. Ihre Vorkommensbereiche sind allerdings mit 53 ha bzw. 34 ha vergleichsweise klein.
- Die Natura2000- Verordnung regelt auch den Schutz von Lebensräumen, d.h. vor allem Waldtypen, was ebenfalls meist gut kombinierbar mit Bewirtschaftung ist. Alle Lebensstätten wurden bisher erhalten, die Fläche der Buchenwälder hat sogar deutlich zugenommen (von 392 auf 515 ha) – ein positiver ökologischer Trend.
- Das BMEL- Förderprogramm „klimaangepasstes Waldmanagement“ wird im Stadtwald umgesetzt. Die erforderlichen 99 ha Stilllegungsflächen wurden ausgewiesen und im Zuge der Forsteinrichtung kartographisch abgebildet.
- In Bezug auf den Klimaschutz soll (s.o.) mit standortsangepassten, klimaresilienten Baumarten gearbeitet werden, wobei Naturverjüngung Vorrang vor Anbau hat, aber klimaresiliente Baumarten auch gezielt eingebracht werden sollen.

### BESONDERS WICHTIG BEIM ZUSTAND IST:

- FICHTEVORRAT NOCH VORHANDEN, ABER MIT GERINGER ZUKUNFTSPERSPEKTIVE - > VORRAT STRECKEN, GUT VERJÜNGEN
- BUCHE ZUNEHMEND HAUPTBAUMART = LÄNGERE PRODUKTIONSZEIT ALS FICHTE, ALTHÖLZER IN TEILEN MIT TROCKENSCHÄDEN -> ZUERST DICHTSTAND, SPÄTER FLÄCHIGE NUTZUNG.
- ESCHEN UND TANNE BEDEUTENDE BAUMARTEN MIT PROBLEMEN ( ESCHENTRIEBSTERBEN, ALTE TA= KLIMA, JUNGE TA = WILD)

**Vollzug:**

- Der geplante Hiebssatz von rund 141.000 Efm (bei der Zwischenrevision 2019 erhöht auf 148.000 Efm) wurde im Vollzug mit rund 190.000 Efm weit überschritten (+ 34 % bzw. +28%).
  - Die Ursache der Planüberschreitung liegt fast ausschließlich in den erhöhten zufälligen Nutzungen der Jahre 2016 bis 2021; insgesamt fielen 61% der Erntemenge als zufällige Nutzung an. Nach 2017 waren planmäßige Hiebe die absolute Ausnahme.
  - Höhepunkt des Schadgeschehens waren die Jahre 2019-21 mit zusammen 80.000 Efm Schadholz. Das Schadgeschehen ging 2022/23 sehr langsam zurück.
  - Der bei weitem größte Teil der zufälligen Nutzungen ist auf Insekten zurückzuführen (70%), 20% stammen aus diversen Stürmen (v.a. 2015), die restlichen Mengen aus Dürre, Pilz und Schneebruch.
- Die durchgeführte Jungbestandspflege liegt der Fläche nach deutlich unter dem Geplanten (95 statt 220 bzw. 290 ha). Auch dies liegt an den Jahren 2018-2021, als es schlicht anderes zu tun gab.
- Es ist teils erkennbar, dass die Jungbestandspflege nicht stattfand. Diese Flächen müssen teils nachgeholt werden, teils waren aber auch geplante Eingriffe verzichtbar, besonders wo sie zur Förderung der Fichte geplant waren. Auch in Buche-Bergahornmickungen ohne weitere Mischbaumarten war oft keine Mischwuchsregulierung notwendig.
- Ästungen waren nur wenige geplant, und die Tannenästung wurde sinnvollerweise bereits im Rahmen der Zwischenrevision gestrichen.
- Der Verjüngungszugang (245ha) war fast doppelt so hoch wie geplant (131ha), der Anbau wie geplant bei 49 ha. Auch hier haben sich die zufälligen Nutzungen ausgewirkt. Fast zwei Drittel der entstandenen Verjüngungsflächen konnten durch vorhandene Naturverjüngung vergleichsweise kostengünstig verjüngt werden. Allerdings sind dabei teils auch Bestände entstanden, die im Hinblick auf den Strauchanteil und die beteiligten Baumarten unbefriedigend sind.
- Die Baumartenanteile in den entstandenen Jungbeständen haben sich gegenüber der Planung verschoben. Da es mehr Naturverjüngung gab als geplant, sind die Anteile von Esche, Ahorn und Buche höher als ursprünglich geplant. Seit 2017 wurde keine Fichte mehr angebaut, was deren Anteil an der Verjüngung gegenüber dem Plan verringerte. Der Anbau von 2014 wenig geplanten Baumarten wie Hybridnuss, Hybridlärche, Eiche und Kirsche trat an ihre Stelle. Das war sinnvoll und soll im laufenden Jahrzehnt beibehalten werden.
- Das Betriebsergebnis über 10 Jahre weist einen ordentlichen Betriebsgewinn von 118.000€ aus. Bis auf das Jahr 2018 (-200.000€) gelang es, eine schwarze Null oder einen Betriebsgewinn zu erzielen.
- Es gab eine starke Abhängigkeit von Einschlagshöhe und Holzpreis:
  - In den Jahren 2014 bis 2017 und ab 2021 konnte ein guter Preis von 54 bis 63 €/fm erzielt werden. In dieser Zeit konnten 2015 und 2021 bei hohem Einschlag und guten Holzpreisen die beiden Spitzenwerte von rund 350.000€ Jahresgewinn erzielt werden.
  - Dagegen musste 2019-2020 das Holz mit Preisen von 36 bzw. 19 €/fm geradezu verramscht werden, und trotz enormem Einschlag gelang es gerade einmal, eine schwarze Null zu erzielen. Das war in diesen beiden Jahren mit Rekordtieftpreisen (Überangebot am Holzmarkt) in gewissem Sinne normal. Anfang 2021 drehte sich das innerhalb weniger Monate zu einem sehr hohen Preisniveau.
- Insgesamt ist zu konstatieren, dass bei 48.-€ Einnahmen pro Festmeter und einem Erlös von 6.-€/fm die Holzernte- und sonstigen Kosten auf einem vergleichsweise hohen Niveau sind. Dies dürfte vor allem die topographischen Schwierigkeiten (lange Rückentfernungen, weit überwiegend Hanglagen) widerspiegeln. Natürlich finden sich hier auch die notwendigen Investitionen in Anbauten wieder.

**BESONDERS WICHTIG BEIM VOLLZUG IST:**

- MEHREINSCHLAG WEGEN DÜRREJAHREN UND KÄFER
- SCHWARZE NULL MIT CA. 10.000€/JAHR MIT STARKEN SCHWANKUNGEN WEGEN HOLZMARKT
- HOLZERTE IN STÜHLINGEN WG. HANGLAGEN TEUER

**Planung:**

- **Insgesamt** wird der Hiebsatz deutlich sinken (-14%, von rund 141.500 auf nun rund 118.000 Efm).
- Der Hiebsatz in der **Vornutzung** sinkt deutlich von rund 60.000 auf rund 46.000 Efm (-23%). Hauptgrund ist, dass die Fläche der Durchforstungsbestände um 90ha zurück gegangen ist. Auch ist der Anteil der Nadelholzbestände mit hohen Eingriffsstärken geringer als bisher. Der Durchforstungsturnus steigt mit 1,3 leicht an (bisher 1,1). „Besser oft und mäßig eingreifen“ ist der Leitsatz.
- Der Hiebssatz in der **Hauptnutzung** (incl. Dauerwaldnutzung) sinkt ebenfalls, jedoch in geringem Umfang, nämlich von rund 82.000 auf nun rund 72.000 Efm. (-11%). Hier hat sich die Bestandesfläche nicht verändert; allerdings gibt es mehr Extensivbestände mit sehr geringer Eingriffsstärke. Auch hat der Anteil stark bevorrateter Nadelholzbestände mit hohen Nutzungsmöglichkeiten abgenommen.
- Die verbliebenen Nutzungsmöglichkeiten besonders in den labilen Fichtenbeständen werden ausgeschöpft; in den Buchenbeständen gibt es dagegen Situationen, in denen die Verjüngung nicht forciert wird (in den Buchenbeständen entsteht derweil kein Wertverlust).
- In der Verjüngung wird vorhandene, geeignete (Buchen-, Bergahorn-) Verjüngung mitsamt beigemischten Arten übernommen. Letztere, v.a. qualitativ brauchbare Walnuss, Eiche und Kirsche werden gefördert. Überall wo notwendig (und das ist auf insgesamt 63ha der Fall; 39ha Blöße und 24ha unbefriedigende, strauchreiche, nicht klimastabile oder nicht wertschöpfende Verjüngung), sollen zur Erhöhung der Resilienz und Werthaltigkeit der Bestände gezielt geeignete Mischbaumarten eingebracht werden. Das sind besonders Douglasie, wo der Oberboden entkalkt ist und Hybridlärche, Hybridnuss, Spitzahorn mit Begleitbaumarten an Hängen. Gelegenheiten dazu (also un- oder teilbestockte Bereiche) sind aktiv zu suchen und auszunutzen. Im Zweifel also auch dort wo die Einrichtung sie nicht gesehen hat oder (etwa durch zufällige Nutzung) ungeplant Flächen entstehen. Teils genügt ein sehr weiter (kostensparender) Pflanzverband von 10\*10m. Diese Anbauten sind für Resilienz und Werterwartung entscheidend. Ziel ist, dass künftige Bestände aus 3-4 Hauptbaumarten bestehen, die einander bei etwaigem Ausfall ersetzen können.
- Jungbestände nehmen insgesamt 380 ha Fläche ein. Pflegefläche sind jedoch „nur“ 136 ha. Begründung ist, dass reine Buchen- oder Ahornpartien nicht zwingend gepflegt werden müssen. Wo gepflegt wird, sind in der Regel wertschaffende Baumarten oder Mischbaumarten enthalten, die konsequent gefördert, teils auch Protzen, die entnommen werden müssen.
- 24 ha sind vordringlich, meist Flächen mit Tanne oder Eiche, die von anderen Arten (z. B. Strauch, Bergahorn, Buche) überwachsen werden.
- Unter Schirm, besonders in Tannenbeständen sind ebenfalls absehbar Pflegemaßnahmen notwendig (17ha), in der Regel zur Erhaltung der Tannenbeimischung. Dazu kommen Kultursicherung und Schlagpflege. Diese Betriebsarbeiten sind in der „Jungbestandspflege“ nicht enthalten.
- Ästung ist nur halb so viel geplant wie 2014, doch etwa doppelt so viele wie im Vollzug; gut 300 dieser Bäume sind Kirschen, dazu kommen etwa 100 Nussbäume (Wal- und Hybridnuss) sowie 200 Nadelbäume (Douglasien und Lärchen). Es handelt sich um die älteren der im letzten Jahrzehnt entstandenen Verjüngungen. Die höhere Zahl erklärt sich über die höhere Fläche dieser Bestände.
- Die Ausweisung von Stilllegungsflächen für das „Förderprogramm klimaangepasste Waldwirtschaft“ oder das Alt- und Totholzprogramm ist nicht Teil dieser Forsteinrichtung. Allerdings wurde eine Auflistung an für beide Zwecke potentiell geeigneter Flächen im Rahmen der Einrichtung erstellt. Die betreffenden Flächen sind als potentielle Waldrefugien erfasst (123ha = 7%);
- Biotopbäume sind derzeit reichlich vorhanden; auch der Totholzanteil hat sich von 9,2 Vfm/ha auf 23,2 Vfm/ha mehr als verdoppelt (begünstigt durch Änderung des Aufnahmeverfahrens).
- Auf 48 ha Fläche sind Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung möglich, z.B. durch Umwandlung von Fichte in Eichenbestände oder Aufwertung von Uferändern.
- Die meisten kartierten FFH- und SPA- Arten werden planerisch über KWM-Konzept (Stilllegungsflächen plus Erhaltung von Habitatbäumen) abgedeckt. Die Fläche an Buchen- Lebensraumtypen ist hoch und ansteigend. Die Erhaltung aller LRT in Qualität und Umfang ist Teil der waldbaulichen Planung.
- Am Lindenberg erfolgte eine auf das Frauenschuhvorkommen hin optimierte Planung.
- Von hoher ökologischer Bedeutung ist der Anteil der Eiche. Diese wird -wo sinnvoll möglich- durch Anbau, Bevorzugung in der Durchforstung und Erhaltung von Altbäumen erhalten und gefördert.

- Von besonderer Bedeutung sind die Auenbestände an der Wutach und ihrer Zuflüsse. Hier ist eine Förderung von Laubbäumen, teils auch Extensivierung geplant. Das Vorkommen des Bibern und seine, besonders an den Zuflüssen sichtbare, landschaftsprägende Eigenart hier gleichzeitig Chance und Problem.
- Die naturale Ausgangslage ist gegenüber 2014 verändert. Positiv auf das Betriebsergebnis wirken sich aus:
  - Stärker werdende Buchenbestände mit höheren Stammholzanteilen und damit höherem Holzwert. Der Anteil von Stammholz am Einschlag steigt in den Laubbaumbeständen an.
  - Auch die Werthaltigkeit des Vorrats hat sich verbessert (mehr Starkholz bzw. Stammholzanteile in Buche, Bergahorn). Das ist positiv zu werten, selbst wenn dieses Wertholz derzeit noch nicht zum Einschlag ansteht.
  - Auch liegt der Einschlag noch einmal relativ deutlich beim gut vermarktbareren Nadelstammholz (das ist positiv, sofern kalamitätsbedingte Preiseinbrüche ausbleiben).
- Das Betriebsergebnis wird belastet durch:
  - Rückgang des Hiebssatzes um 15- 20% bedeutet entsprechend geringere Einnahmen.
  - Rückgang des Nadelholzanteils. Im kommenden Jahrzehnt ist dies durch die planmäßige Ernte verbliebener labiler Fichten noch von untergeordneter Bedeutung.
  - Tendenziell erhöht sich durch den höheren Laubbaumanteil der Anteil von Brennholz mit geringerem Wert und tendenziell nimmt deshalb auch der Zuwachs ab.
  - Durch die Verjüngung der labilen Fichtenbestände und den Anbau der Blößen ergibt sich gegenüber 2014 eine (leicht!) erhöhte Anbaufläche. Dies dürfte steigende Beanspruchung der Förster und Waldarbeiter sowie steigende Kosten für die Kultursicherung bedeuten. Dies ist zwar als langfristige Investition für einen klimaresilienten und wertschaffenden Wald notwendig; es entstehen aber kurzfristig höhere Ausgaben.
  - In den entstandenen Jungbeständen ist mehr Jungbestandspflege notwendig, auch etwas mehr Astung. Auch das ist im nächsten Jahrzehnt mehr Arbeit, der keine direkten Erträge gegenüberstehen.
- Unter dem Strich überwiegen die Belastungen; die bisherigen Holzträge aus dem Wald dürften der Höhe nach leicht zurückgehen; ihnen stehen erhöhte Aufwendungen gegenüber.
- Die Erwirtschaftung eines positiven (Holz-)Ertrags aus dem Wald ist über das Jahrzehnt hinweg nur bei günstigem Holzmarkt möglich. Mittelfristig (20 Jahre) dürften die Aussichten wieder besser werden.
- Neben dem Holzpreis könnten erstmals auch andere Faktoren, wie die bereits beantragte Förderungen („klimaangepasste Waldwirtschaft“) das Betriebsergebnis wesentlich beeinflussen. Einfluss auf das Betriebsergebnis könnte auch das Generieren von Ökopunkten haben (falls sie dem Waldhaushalt entsprechend gutgeschrieben werden). Auch die betriebswirtschaftliche Auswirkung einer potentiellen Holznutzung als Hackschnitzel für den Eigenbedarf wird von der Art der Verrechnung abhängen.
- Vor dem Hintergrund des Klimawandels bestehen weiter hohe Risiken im Bereich des Waldschutzes. Die Hauptbaumarten des Betriebs (Fichte, Tanne, Buche) haben auf die Dürrejahre 2018-20 mit Kronentrocknis und Käferbefall (bei Buche ausschließlich Kronentrocknis) reagiert. Auch sind weitere Wirtschaftsbaumarten durch Schadorganismen, besonders Pilze, möglicherweise langfristig gefährdet. Diese Entwicklung ist teils unabhängig von der Klimaerwärmung (Beispiel Eschentriebsterben), wird teilweise aber durch sie verschärft (Beispiel Kiefernadelbräune, Rußrindenkrankheit bei Bergahorn).
  - Als stabile und gegenüber Klimawandel resiliente Baumarten dürfen nach heutigem Kenntnisstand unter den einheimischen Baumarten insbesondere Trauben-, Stiel- und Flaumeiche, Sommer- und Winterlinde, Hainbuche, Kirsche, Walnuss, Roteiche, Elsbeere, Speierling, Feld- und Spitzahorn gelten, teils auch Flatterulme. Besonders Walnuß, Kirsche und Feldahorn sind in vielen Naturverjüngungen präsent und zeigen die Möglichkeit dieser Baumarten. Dazu kommen als fremdländische Laubbäume Roteiche, Schwarz- und Hybridnuss
  - Bei den Nadelbäumen sind nach bisheriger Erfahrung Eibe, Schwarzkiefer, Hybridlärche und Douglasie eingeschränkt klimaresilient (Europäische Lärche, Kiefer und Tanne sind risikobehaftet, Fichte sowieso).
  - Außerdem gibt es mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere klimaresiliente Baumarten als die bisher genannten (z. B. Baumhasel, Libanon- und Atlaszeder, griechische und Nordmanntanne, Aleppo-, Schwarz- und Gelbkiefer) Für diese liegen jedoch keine längeren Anbauerfahrungen vor. Ihre Einbringung ist daher ein Experiment und sie werden deshalb nur auf sehr geringer Fläche (zusammen << 5% der Anbaufläche) angebaut.



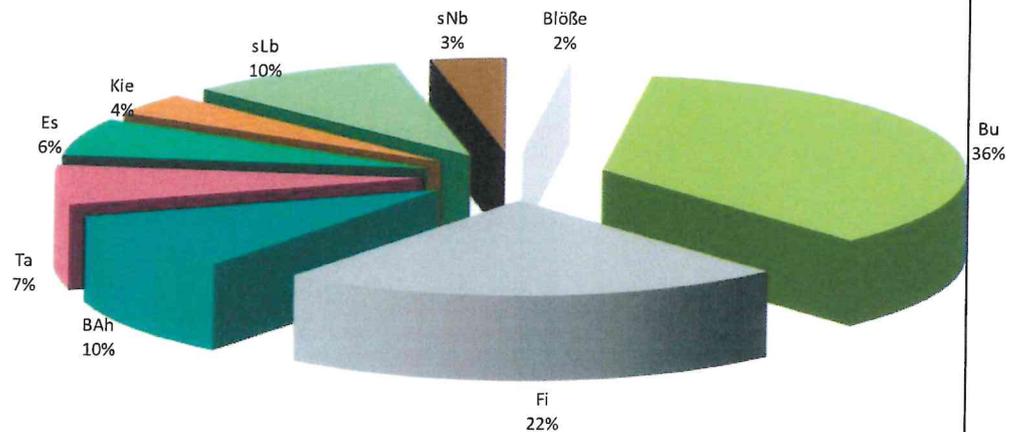
### BESONDERS WICHTIG BEI DER PLANUNG IST:

- HIEBSATZRÜCKGANG MIT ENTSPRECHENDEN VERMINDERTEN EINNAHMEN.
- FICHTEN- UND TANNENVORRÄTE STRECKEN, ALTBUCHEN SCHONEN, KRÄFTIG DURCHFORSTEN.
- MISCHBAUMARTEN SCHWER ZU ETABLIEREN, DURCH VERBISSSELEKTION UND STANDÖRTLICHE BEGEBENHEITEN (KALK, TROCKENHEIT, VERWILDERUNG) -> ZIEL : IN 2025 NEUER IMPULS IN DER JÄGERSCHAFT.
- KULTURVORBEREITUNG, ANBAU, KULTURSICHERUNG, JUNGBESTANDSPFLEGE SIND FÜR ZUKUNFTSFÄHIGE MISCHBESTÄNDE NOTWENDIG, ABER KOSTENINTENSIV. DIE INVESTITIONEN WERDEN SICH IN 20 BIS 30 JAHREN AUSZAHLEN

## Steckbrief

Zustand	Menge	Einheit
Forstliche Betriebsfläche (Holzboden und Nichtholzbodenfläche)	1.996,9	ha
davon Holzbodenfläche	1.889,9	ha
Anteil Extensiv an der Holzbodenfläche	16	%
Anteil Nichtwirtschaftswald an der Holzbodenfläche	0	%
Laufender Zuwachs (IGz) in Erntefestmetern (Efm)	7,6	Efm/J/ha
Vorrat in Vorratsfestmetern (Vfm)	323	Vfm/ha
Anteil Verjüngungsfläche unter Altbäumen in Beständen > 60 Jahre und im Dauerwald	38	%

### Baumartenanteile



Planung	Menge	Einheit
Hiebsatz	6,2	Efm/J/ha
	118.002	Efm
Jungbestandspflege einschl. Jpfl. unter Schirm/DW	153,0	ha
Verjüngungsplanung		
Naturverjüngung	59,6	ha
Anbau, Vorbau	63,2	ha
Wertästung	645	Stück

Anlage 2:

## Niederschrift zur Zwischenprüfung Stadtwald Stühlingen

Untere Forstbehörde	Betrieb	Holzbodenfläche	FE-Zeitraum
Nr. 337, Waldshut	Nr. 15	1886,9 haH	2014 - 2023

Die örtliche Prüfung wurde am 29.07.2019 von Herrn v.d.Goltz, RP Freiburg, Abt. Forstdirektion, durchgeführt. Teilgenommen haben Herr Frommherz (Forsttechnische Betriebsleitung) sowie die Herren Haug, Eisele, Wiethaler und Bottler.

### 1. Zusammenfassende Würdigung der Zwischenprüfung

#### **Gesamtnutzung:**

Der Vollzug bzgl. Hiebsmaßnahmen ist trotz des hohen ZN-Anteils von 39% - verursacht durch den Tornado 2015 und die Käferkalamität 2018 - bzgl. Fläche und Masse gut auf Stand.

Die Zufälligen Nutzungen liegen mit 40% sehr hoch. Zu erwähnen ist hier v.a. das Jahr 2015 mit einem örtlichen Tornado in Lausheim / Blumegg (7.500 Fm konzentrierter ZN-Anfall) und Schneebruch (3.800 Fm verstreuter ZN-Anfall).

2018 war geprägt durch den Sturm Burglind am 2 Januar mit 5.500 Fm. Hinzu kamen Käferschäden mit fast 4.000 Fm.

Hervorzuheben ist, dass trotz immer wieder zurückgestellter Hiebe, die als dringlich eingestuftes Durchforstungen durchgeführt wurden!

Die durch die Forsteinrichtung geplante Durchforstungsintensität (Arbeitsfläche) kann aufgrund von Rückstellungen durch die Käferkalamität nicht umgesetzt werden. Unterstellt man 75 Efm/ha auf allen Flächen, die bisher noch nicht durchforstet wurden, führt dies zu einer VN-Reduktion von insgesamt 3700 Efm. Die noch ausstehenden unbearbeiteten Durchforstungsflächen sollten auch in Zeiten schlechten Holzmarktes, beginnende bei den Jungdurchforstungen, dringlich bearbeitet werden, um sich die waldbaulichen Optionen (Mischungen zu Zeiten des Klimawandels) zu erhalten und den Zuwachs auf die Wertträger zu lenken. Um alle Flächen trotz der hohen ZE- Anfälle bearbeiten zu können, ist insgesamt eine Erhöhung des Hiebssatzes um 6.800 Fm notwendig.

#### **Pflanzung:**

Ta-Vorbau wird um 3,5 ha reduziert. In dem Bestand mit der größten geplanten Vorbaufläche (16/1t10) lassen sich die hohen Ta-Anteile des Altbestandes nicht wieder erzeugen. Der Bestand ist zu alt, der Verbissdruck zu groß.

In der Anbaufläche ist man leicht über dem Soll, was insbesondere dem Tornado 2015 geschuldet ist. 65 % der Pflanzungen sind auf Nadelholz, insbesondere der Fi entfallen.

Künftig ist die wertschaffende, zuwachskräftige und vergleichsweise klimatolerante Douglasie vermehrt zu beteiligen, da die Fichte sehr trockenstressanfällig ist. Die Anbaufläche wird um ca. 9 ha erhöht. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass zum einen Kalamitätsflächen anfallen, zum anderen aber der Rückgang der Nadelholzanteile nur durch zusätzliche Anpflanzungen von standörtlich angepasst Dgl oder Lã ausgeglichen werden kann.

Bei der Douglasie ist allerdings zu beachten, dass vor allem auf flachgründigen Kalkverwitterungslehmen oftmals zu viel freier Kalk im Oberboden vorhanden ist.

Fichten- Anbauten stoßen wegen der Klimaerwärmung zunehmend an die Grenze des Verbreitungsgebietes und werden massiv zurückgenommen. Wo tatsächlich noch Fichte angebaut wird, ist sie zur Risiko- Minimierung entsprechend waldbaulich zu behandeln (Kurzumtrieb).

Insgesamt ist eine Abkehr vom ehemaligen Ziel Erhalt der Nadelholzanteile kaum zu umgehen.

Um den Wald fit für die Klimaerwärmung zu machen ist bei Anbauten auf eine Mischung von 4-5 Baumarten pro Bestand zu achten. Einbringung mindestens gruppen- besser horstweise.

In Zeiten der Kalamität kann die Nadelbaumeinbringung insbesondere in Bu-Altbeständen in Mindestgrößen von 0,2 ha erfolgen. Insbesondere der Douglasie ist hier ein angemessener Anteil einzuräumen. Es zeigt sich, dass die Frühjahrspflanzung in den letzten Jahren durch Trockenheit häufig hohe Ausfälle verzeichnete. Daher wird vermehrt auf Herbstpflanzung umgestellt.

### **Jungbestandspflege / Ästung**

Die Jungbestandspflege („D10JP“) wurde mit Ausnahme der Ta eher zurückhaltend durchgeführt. Ein Schwerpunkt sollte im kommenden Jahrfünft auf den WET „b“ Bu-Nb (Mischungsregulierung) gelegt werden. Im WET „a“ Bu-sLb erscheint der geplante Turnus zu hoch, gleiches gilt für Fi-Dickungen, die aus Pflanzung entstanden sind, so dass die Fläche insgesamt um 80 ha reduziert wird.

Die Jungbestandspflege unter Schirm („D10DW“) wurde zurückhaltend geplant, aber aktiv zur Unterstützung von Nadelholzverjüngung gegen die Buche vollzogen. Im kommenden Jahrfünft sind weitere 10,5 ha (Revier Wiethaler: 6,5 ha; Revier Eisele: 4 ha) vorgesehen.

Aufgrund der Klimaentwicklung und auch durch die zu erwartende Beeinträchtigung der Ta in den kommenden Trockenjahren wird von der geplanten Ta-Ästung, die einen Zieldurchmesser (ZD) von 80 cm impliziert, abgesehen. Ziel ist wie bei der Fi ein ZD von 50-60 cm. Dies führt im Bereich der Ästung zu einer Reduktion von ca. 900 Stück in der Planung.

### **Sonstiges**

Die UFB ist zusammen mit der Stadt intensiv in Prüfung durch welche naturschutzrelevanten Maßnahmen (z.B. Stilllegungen, Pflege, Umbauten von labilen Fi-Bestockungen in sekundäre Eichenwälder) Ökopunkte generiert werden können.

Die Qualität der Naturalverbuchung ist gut.

Die Standards von ForstBW für die Bewirtschaftung sind eingehalten worden.

Die Ziele der Stadt wurden umgesetzt.

Der Gesamteindruck der Zwischenrevision zeigte, dass sich das Revierleiterteam, ebenso wie die forsttechnische Betriebsleitung sehr engagiert und kompetent um den Stadtwald Stühlingen gekümmert hat.

## 2. Technische Produktion

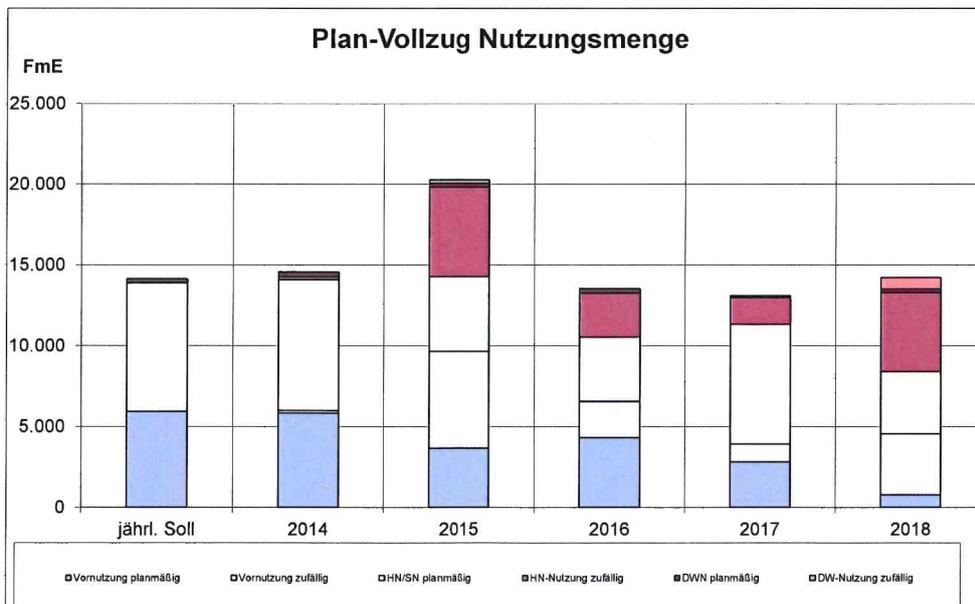
	FE-Planung 10 Jahre	Vollzug in Jahren 2014 - 2018		Soll für Restjahre 2019-2023	FE-Plan neu 2014-2023
--	------------------------	----------------------------------	--	------------------------------------	--------------------------

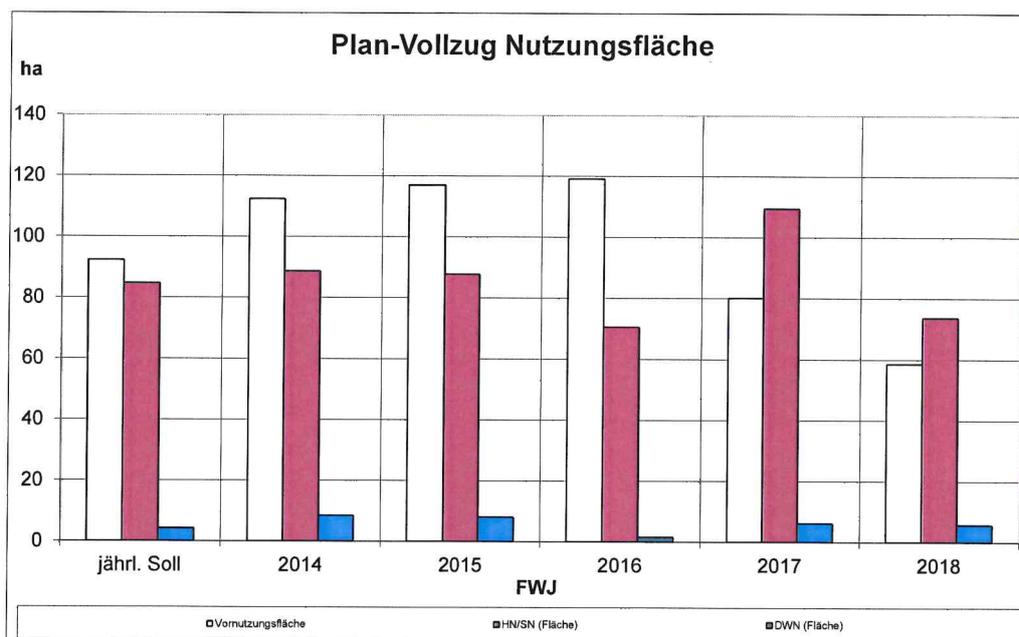
<b>Gesamtnutzung</b>	<b>141.441 FmE</b>	<b>75.740 FmE</b>	<b>54%</b>	<b>72.500 FmE</b>	<b>148.200 FmE</b>
FmE/Jahr/haH	7,5	8,0	107%	7,7	7,9
davon zufällig	----	29.359 FmE	39%	----	----

<b>Vornutzung</b>	<b>59.294 FmE</b>	<b>30.649 FmE</b>	<b>52%</b>	<b>25.000 FmE</b>	<b>55.600 FmE</b>
davon zufällig	----	13.296 FmE	43%	----	----
Arbeitsfläche	923 ha	487 ha	53%	436 ha	923 ha
Eingriffstärke	64 FmE/ha	36 FmE/ha	55%	57 FmE/ha	60 FmE/ha

<b>Haupt-,Sonstige Nutzung</b>	<b>79.478 FmE</b>	<b>42.953 FmE</b>	<b>54%</b>	<b>47.000 FmE</b>	<b>90.000 FmE</b>
davon zufällig	----	14.982 FmE	35%	----	----
Arbeitsfläche	847 ha	430 ha	51%	417 ha	847 ha
Eingriffstärke	94 FmE/ha	65 FmE/ha	69%	113 FmE/ha	106 FmE/ha

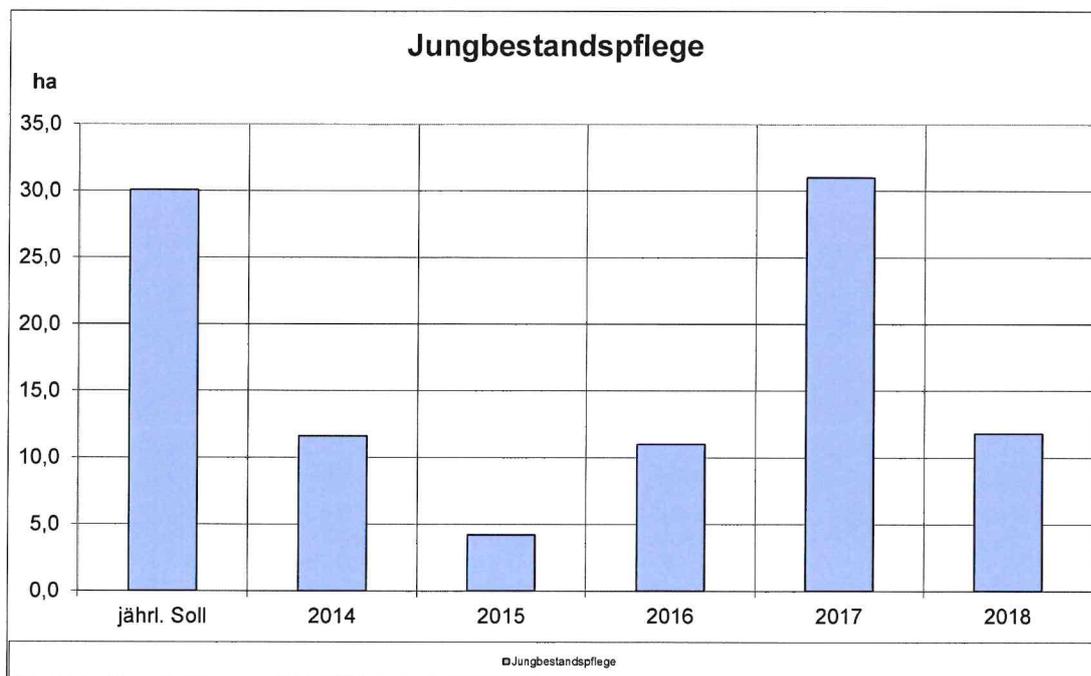
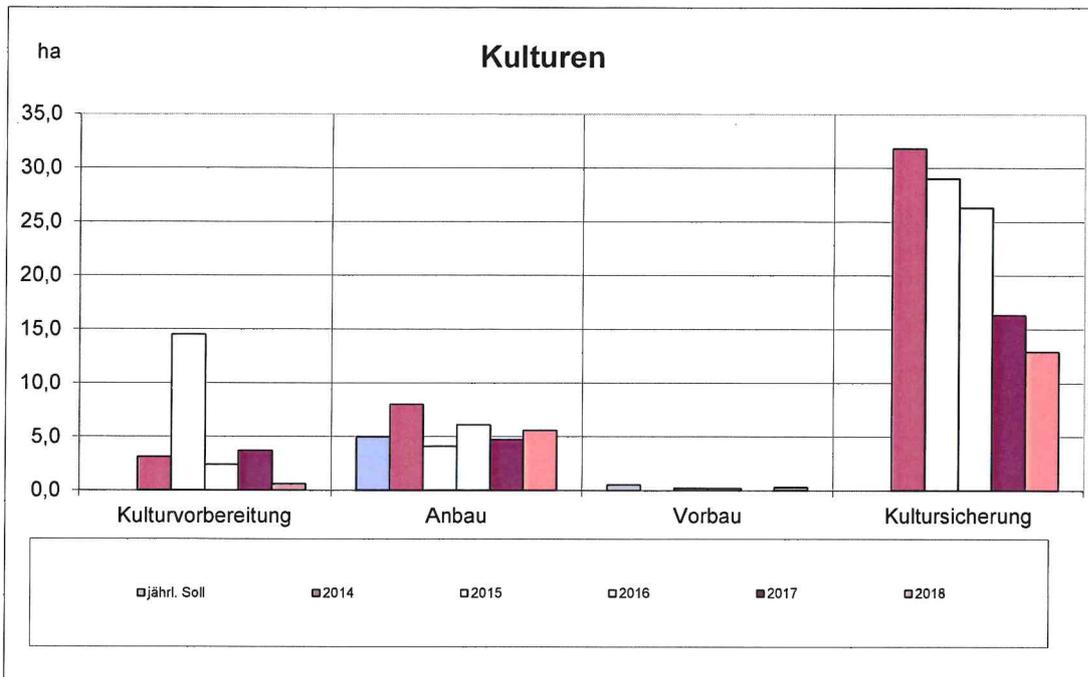
<b>Dauerwald- Nutzung</b>	<b>2.669 FmE</b>	<b>2.137 FmE</b>	<b>80%</b>	<b>500 FmE</b>	<b>2.600 FmE</b>
davon zufällig	----	1.082 FmE	51%	----	----
Arbeitsfläche	42 ha	30 ha	71%	12 ha	42 ha
Eingriffstärke	63 FmE/ha	35 FmE/ha	56%	42 FmE/ha	62 FmE/ha





### 3. Biologische Produktion

	Einheit	FE-Planung 10 Jahre	Vollzug 2014 - 2018	Vollzug in % 2014 - 2023	Soll für Restjahre 2019-2023	FE-Plan neu 2014- 2023
Kulturvorbereitung	ha	----	24,3	----	----	----
Anbau	ha	49,8	28,5	57%	30,0	58,5
Vorbau	ha	5,2	0,7	13%	1,0	1,7
Kultursicherung	ha	----	116,3	----	----	----
Pflanzen	Stck	----	78.700	----	----	----
Nachbesserungsanteil	%	----	25%	----	----	----
Zaunneubau	ha	10,5	1,4	13%	9,1	10,5
Einzelschutz	ha	----	2010,7	----	----	----
Jungbestandespflege	ha	300,6	69,6	23%	160,0	229,6
Ästung (>=2,5m)	Stck	1.290	129	10%	200	329



Datum: 24.08.2019

gez. v.d.Goltz  
RP Freiburg, Abt. FD

Frommherz  
Forsttechnische Betriebsleitung UFB Waldshut

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.: 112/24</b>				
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Neukum		Tel.: 532-51		Datum: 19.08.2024	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA
						RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23.09.2024		—	—
						—	Wi
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Bauantrag zum Aufbau einer Dachgaube und Anbau eines Wintergartens und Balkon auf Grundstück Flst.Nr. 124/3, Mettinger Straße 3, Gemarkung Stühlingen-Mauchen							
<b>Finanzierungsnachweis:</b>							
<b>Sachvortrag</b> ab Seite 2:							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Dem Bauantrag wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 113/24					
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Kepholidis-Walker		Tel.: 532-50		Datum: 11.09.2024			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23.09.2024		—	—	—	Ke
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Anschaffung eines Doppel-Wohncontainers für die Unterbringung von Obdachlosen  hier: Kauf mit Lieferung, Montage und Möblierung (2x Doppelstockbett, Tisch, 4x Stuhl)									
<b>Finanzierungsnachweis:</b> Haushalt 2024									
<b>Sachvortrag</b> ab Seite 2:									
<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Verwaltung empfiehlt die Doppelwohncontainer des günstigsten Anbieters inkl. Möblierung der Oswald Matt Group aus Höchenschwand zu kaufen.									

**Sachvortrag:****Projekt:**

Kauf eines Doppelwohncontainers mit Sanitärausstattung, Miniküche und Möblierung zur Unterbringung von Obdachlosen

**Ausschreibungsverfahren:**

Angebotseinholung

Zur Angebotsabgabe wurden 4 Fachfirmen aufgefordert

**Vergabevorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt die Doppelwohncontainer des günstigsten Anbieters inkl. Möblierung der Oswald Matt Group aus Höchenschwand zu kaufen.

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.: 114/24</b>				
Amt/Sachgebiet: Rechnungsamt		Sachbearbeiter/in: Frau Schubert		Tel.: 532-40		Datum:	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23.09.2024		—	—
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom für den Lieferzeitraum 01.01.2026, 00:00 Uhr – 31.12.2028, 24:00 Uhr							
<b>Finanzierungsnachweis:</b> Produkt: 11220000 Finanzverwaltung, Kasse Sachkonto: 44310000 Geschäftsaufwendungen							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b>							
1. Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.							
2. Die Stadtverwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde Stühlingen ab 01.01.2026, 00:00 Uhr bis 31.12.2028, 24:00 Uhr im Rahmen des Konzepts zu Ziffer 1 zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.							
3. Der Gemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen in der Ausschreibung nach Ziffer 1 und Ziffer 2, namens und im Auftrag der Gemeinde Stühlingen vorzunehmen. Zugleich wird der Aufsichtsrat der Gt-service GmbH dazu bevollmächtigt, den/die Geschäftsführer der Gt-service GmbH oder Dritte mit der Zuschlagsentscheidung zu beauftragen.							
4. Die Gemeinde Stühlingen verpflichtet sich, das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.							
5. a) Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:							

100% Normalstrom (keine Anforderungen an die Erzeugungsart)

ODER

100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote (Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell)

ODER

100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33% Neuanlagenquote (Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell)

ODER

100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33% Neuanlagenquote (Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell). Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

ODER

Ökostrom nur für ausgewählte Abnahmestellen gemäß Anlage (Mit Angabe der gewünschten Ökostromqualität!)

## Sachvortrag:

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der beiliegenden Konzeption nebst Anlagen, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum vom **01. Januar 2026 00:00 Uhr bis zum 31. Dezember 2028, 24:00 Uhr** an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Auftrags für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Die Stromlieferung wird nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service wird für die Beschaffung ein dynamisches Beschaffungssystem nach §§ 22 und 23 VgV aufsetzen bzw. einrichten. Das Vergabeverfahren führt die Gt-service namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommune bzw. des Zweckverbandes oder der kommunalen Gesellschaft durch. Sie erteilt dabei im Rahmen der einzelnen Ausschreibungen, die unter dem dynamischen Beschaffungssystem durchgeführt werden, stellvertretend für die Teilnehmer, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für den einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an mehreren Stichtagen (ggf. handelstäglich). Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95-105% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden technische Lose (Sondervertrags-, Tarif-, Wärmestrom-, StraßenbeleuchtungsAbnahmestellen) und Lose für Ökostrom (mit und ohne Neuanlagenquote) gebildet. Bei sehr großen Losen erfolgt ggf. eine regionale Losaufteilung (SLP). Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung.

Die **Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes Lieferjahr der Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

# Bündelausschreibung 2026 - 2028 für den kommunalen Strombedarf

- Teilnahmefrist 31.10.2024 -

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service) bietet Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2026, 00:00 Uhr bis zum 31. Dezember 2028 24:00 Uhr** an.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt also für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

## 1. Ausschreibungskonzept

Die Stromlieferung wird nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service wird für die Beschaffung ein dynamisches Beschaffungssystem nach §§ 22 und 23 VgV aufsetzen bzw. einrichten. Hierbei wird zunächst ein Teilnehmerkreis für die Beschaffung von Strom festgelegt, der dann im Rahmen einzelner Ausschreibungen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird. Das Vergabeverfahren führt die Gt-service namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen bzw. Zweckverbände oder kommunalen Gesellschaften durch. Sie erteilt dabei im Rahmen der einzelnen Ausschreibungen die unter dem dynamischen Beschaffungssystem durchgeführt werden, stellvertretend für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Die Teilnehmer der Ausschreibung müssen in diesem Zusammenhang den Aufsichtsrat zur Zuschlagsentscheidung ermächtigen bzw. dazu, dass dieser wiederum die Geschäftsführung zur Zuschlagsentscheidung bevollmächtigt bzw. ermächtigt und beauftragt.

Mit Zuschlagserteilung kommt zwischen dem jeweiligen Teilnehmer und dem obsiegenden ausgewählten Stromlieferanten je ein direkter Stromliefervertrag gemäß Vorgabe in den Ausschreibungsunterlagen zustande. Die Teilnehmer erhalten je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Stromliefervertrages. Einer Unterzeichnung bedarf es nicht.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an mehreren Stichtagen (ggf. handelstäglich). Jedes Lieferjahr wird separat bepreist. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die

Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (in kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von **95-105%** der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden technische Lose (Sondervertrags-, Tarif-, Wärmestrom-, Straßenbeleuchtungs-Abnahmestellen) und Lose für Ökostrom (mit und ohne Neuanlagenquote) gebildet. Bei sehr großen Losen erfolgt ggf. eine regionale Losaufteilung (SLP). Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung.

Die **Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes Lieferjahr der Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur **Ausschreibung von Ökostrom aus regenerativen Energiequellen** (vgl. hierzu Anlage 6). Die Festlegung, ob Ökostrom ausgeschrieben werden soll, erfolgt mit Übersendung der Auftragserteilung (vgl. Anlage 6).

## 2. Leistungen der Gt-service

Folgende Leistungen sind in der Beauftragung inkludiert:

- Die **Prüfung bestehender und vorgelegter Verträge**, hinsichtlich Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit für Erstteilnehmer (generell) und Teilnehmer bisheriger Bündelausschreibungen der Gt-service mit neuen Abnahmestellen, die **nicht** Gegenstand bisheriger Bündelausschreibungen waren.<sup>1</sup>
- **Zusammenstellung und Auswertung der die Ausschreibung erforderlichen Daten**  
Für Teilnehmer, die derzeit noch auf Grundlage einer vorangegangenen Bündelausschreibung mit Strom beliefert werden, erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der Rechnungsdaten in elektronischer Form aus den Jahren 2022/2023 (werden für Abnahmestellen durch die Gt-service beim Lieferanten angefordert und durch den Lieferanten bereitgestellt). Soweit diese ergänzt oder aktualisiert werden müssen, sind im Einzelfall nur auf Anforderung durch die Gt-service weitere Unterlagen (wie z. B. Rechnungskopien) durch die jeweilige Kommune bereit zu stellen.

<sup>1</sup> Die Vertragsprüfung erfolgt nur, sofern die einschlägigen Verträge der Gt-service rechtzeitig, d.h. mindestens sechs Wochen vor Beginn der Ausschreibung vorgelegt werden.

Für Neukunden erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der von den Kommunen **bis spätestens 30.11.2024** per Scan bereit zu stellenden Vertrags- und Rechnungskopien (vgl. hierzu Anlage 5).

- **Beschaffung der Daten der registrierenden Leistungsmessung** (Stundenwerte) für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (soweit verfügbar).
- **Konzeption und Durchführung einer europaweiten Bündelausschreibung** der Stromlieferung nach den vergaberechtlichen Vorschriften (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung, Vergabeverordnung).
- **Konzeption, Ausfertigung und Versand der Stromlieferverträge.**
- **Begleitung / Beratung bei der Umsetzung des Stromliefervertrages** in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor Lieferbeginn.
- **Vertragskontrolle** während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Preisänderungen infolge einer Änderung der Stromsteuer und/oder der zugehörigen Abgaben.
- **Veröffentlichungen** im Vergabeportal, im EU-Amtsblatt sowie nach der Vergabestatistikverordnung.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines **einheitlichen Stromliefervertrages**, den die Gt-service durch eine auf dem Gebiet des Vergabe- und Energierechts tätige Anwaltskanzlei (iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart) erstellen lässt.

### 3. Auftrag und Kosten

Die Beauftragung der Gt-service erfolgt auf Grundlage eines **Auftrages zur Durchführung der Bündelausschreibung Strom 2026-2028** mit der Gt-service

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit erhält die Gt-service ein **einmaliges** Teilnahmeentgelt in Höhe von

**26,50 EUR/Abnahmestelle**  
(zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer).

**Mindestens** jedoch zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten **150,00 EUR je Teilnehmer** (zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer), für den ein oder mehrere auf seinen Namen lautende/-r Liefervertrag/-verträge auszustellen sind.

Als Abnahmestelle gilt jeder bestehende Zähler bzw., wenn kein Zähler vorhanden sein sollte, die entsprechende abzurechnende Einheit.

Die Kosten der Teilnahme werden in einem Betrag gegen Rechnung nach Absendung der Bekanntmachung innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig.

#### 4. Zeitplan

<b>bis 31.10.2024</b>	verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Gt-service
<b>bis 30.11.2024</b>	Datenbereitstellung durch Lieferanten / Kommunen
<b>Januar 2025</b>	ggf. Vorinformation im Amtsblatt S der Europäischen Union
<b>bis 31.01.2025</b>	Beginn Datenabgleich mit Kommunen (Kontrolllisten)
<b>11.04.2025</b>	Freigabe der Listen der Abnahmestellen (Redaktionsschluss)
<b>ab Mai 2025</b>	Durchführung Einzelwettbewerbe / Vergaben im Rahmen des Dynamischen Beschaffungssystems
<b>bis 31.07.2025</b>	Beschlüsse des Aufsichtsrates der Gt-service über die geplanten Zuschlagserteilungen
<b>voraussichtlich bis Ende September 2025</b>	Versand Ergebnisbericht an die Teilnehmer
<b>01.01.2026, 00:00 Uhr</b>	früherster Lieferbeginn nach neuem Stromliefervertrag
<b>31.12.2028, 24:00 Uhr</b>	Ende der Vertragslaufzeit der Bündelausschreibung

## 5. Auftrag zur Teilnahme

### 5.1 Auftrag

Kunden senden das ausgefüllte Kontakt- und Vertragsdatenblatt (**Anlage 3**) für jeden Auftraggeber (Stadtwerke, Zweckverbände etc.), den neuen Auftrag (**Anlage 1**), die Vollmacht (**Anlage 2**) sowie die Vollmacht für den Lieferanten zur Geschäftsdatenabfrage beim Netzbetreiber (**Anlage 4**) für jeden Auftraggeber bis spätestens **31. Oktober 2024** vorab per E-Mail an [buendelausschreibung@gt-service-bw.de](mailto:buendelausschreibung@gt-service-bw.de), sowie im Original per Post.

### 5.2 Neukunden

Hierzu zählen wir Teilnehmer, deren Abnahmestellen **erstmalig** in eine Bündelausschreibung einbezogen werden sollen oder die an einer Bündelausschreibung **bis einschließlich zur 18. BA Strom 2020-2022** teilgenommen haben.

Mit der Beauftragung der Gt-service müssen die Teilnehmer selbst keine eigene Ausschreibung für die Stromlieferungen an die zur Bündelausschreibung Strom 2026-2028 angemeldeten Abnahmestellen durchführen. Sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie die Zuschlagserteilung für die Teilnehmer und damit Abschluss des jeweiligen Stromliefervertrages werden für den betreffenden Lieferzeitraum der jeweiligen Bündelausschreibung, durch die Gt-service erbracht.

Die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot nach den jeweils festgelegten Zuschlagskriterien durch die Gt-service ist für die Teilnehmer verbindlich und verpflichtet diese zur Stromabnahme bei dem jeweils erfolgreichen Bieter.

#### **Wichtige Hinweise:**

1. Es können nur Abnahmestellen in die Ausschreibung aufgenommen werden, **die im Lieferzeitraum der Bündelausschreibung vertragsfrei sind oder werden**. Für die ggf. erforderliche Kündigung bestehender Lieferverträge ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich!
2. Da die Gt-service von den Teilnehmern bevollmächtigt wird, den Zuschlag für diese entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-service zu erteilen, können die Stadt-, Gemeinde- und Kreisräte etc. im Rahmen der Bündelausschreibung nicht selbst über die Zuschlagserteilung entscheiden. **Daher ist es erforderlich, die Auftragserteilung an die Gt-service und die damit verbundene Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe von den zuständigen Stellen bereits jetzt, auch mit Blick auf das Auftragsverhältnis, beschließen zu lassen.**

Um an der Bündelausschreibung Strom 2026-2028 teilzunehmen, übersenden Sie uns bitte per Post bis **31. Oktober 2024** folgende Anlagen:

1. Ihren **verbindlichen Auftrag**-mit beigefügtem Formblatt (**Anlage 1**)
2. die unterschriebene Vollmacht für die Gt-service (**Anlage 2**)
3. das ausgefüllte Kontakt- und Vertragsdatenblatt (**Anlage 3**) sowie
4. die unterschriebene Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (**Anlage 4**). Diese wird die Gt-service nach Zuschlagserteilung an den künftigen Lieferanten weiterleiten, damit dieser bereits im Vorfeld eine Datenabfrage beim Netzbetreiber durchführen kann, um etwaige Anmeldeschwierigkeiten beseitigen und mit der Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen zu können.

## 6. Bereitstellung von Daten durch die Teilnehmer

### Wichtige Hinweise:

1. Sollten Sie die nachgenannten Kontrolllisten **nicht** zum genannten Zeitraum erhalten, so bitten wir Sie, sich umgehend mit der Gt-service in Verbindung zu setzen!
2. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit **Ökostrom** ausgeschrieben werden sollen, erfolgt bereits mit Auftragserteilung an die Gt-service.

### 6.1 Neukunden

Zur fachgerechten Durchführung der Bündelausschreibung werden von allen Abnahmestellen umfangreiche Informationen benötigt. Die Erfassung der erforderlichen Informationen erfolgt durch die Gt-service. Den genauen Umfang der von den Teilnehmern **bis spätestens 30.11.2024** bereitzustellenden Unterlagen entnehmen Sie bitte der **Anlage 5** zu diesem Schreiben. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese Unterlagen möglichst frühzeitig übersenden, da erfahrungsgemäß noch Detailfragen zu klären sind.

Spätestens **bis 31.01.2025** erhalten Sie per E-Mail eine Aufstellung über die bei der Gt-service registrierten Abnahmestellen (1. Kontrollliste) anhand der überprüft wird, ob alle in die Ausschreibung einzubeziehenden Abnahmestellen erfasst sind. In diesem Zeitraum erfolgt dann auch die Erfassung von Ökostrom-Abnahmestellen.

**Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gerne zur Verfügung:**

#### Ablauf und Koordination:

Frau Tanja Sternhuber

Tel.: 0711 / 22572-62

✉ [sternhuber@gt-service-bw.de](mailto:sternhuber@gt-service-bw.de)

#### Technisch-wirtschaftliche Fragen:

Herr Carsten Michael

Tel.: 0711 / 22572-19

✉ [service@gt-service-bw.de](mailto:service@gt-service-bw.de)

#### Auftragserfassung:

Frau Evelyn Postufka

Tel.: 0711 / 22572-26

✉ [buendelausschreibung@gt-service-bw.de](mailto:buendelausschreibung@gt-service-bw.de)



**Gemeindetag**  
Baden-Württemberg

## Anlage 1

**Auftrag zur Durchführung  
der Bündelausschreibung Strom  
für den Lieferzeitraum  
01.01.2026, 00:00 Uhr bis 31.12.2028, 24:00 Uhr**

### Auftrag

**Auftraggeber:**

---

---

---

vertreten durch

Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in, Landrat/Landrätin, Geschäftsführer/in,  
Verbandsvorsitzende/r (Unzutreffendes bitte streichen!)

---

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

**Auftragnehmer:**

**Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH**  
des Gemeindetags Baden-Württemberg  
Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart

nachfolgend „Gt-service“ genannt.

## I. Auftragsumfang

Der Auftraggeber erteilt der Gt-service den verbindlichen Auftrag zur Durchführung der Bündelausschreibung zur Stromlieferung an die vom Auftraggeber benannten Liegenschaften und Anlagen, für den Lieferzeitraum **01. Januar 2026, 00:00 Uhr bis 31. Dezember 2028, 24:00 Uhr** im Rahmen einer Bündelausschreibung.

## II. Konzeption, Durchführung und Abwicklung der Bündelausschreibung

Die Gt-service wird für den Auftraggeber eine Bündelausschreibung zur Stromlieferung unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchführen.

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an der Bündelausschreibung mitzuwirken. Er stellt für seine ausgeschriebenen Abnahmestellen sicher, dass eine Belieferung entsprechend den Vorgaben der Bündelausschreibung möglich ist. Der Auftraggeber ist für die Vertragsfreiheit der für ihn ausgeschriebenen Abnahmestellen selbst verantwortlich.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Daten bzw. Unterlagen zur Stromlieferung der Gt-service zur Vorbereitung und Durchführung der Bündelausschreibung fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls kann die Gt-service nach erfolgloser Nachforderung vom Auftrag durch schriftliche Erklärung oder Erklärung in Textform zurücktreten. Gesetzliche oder weitere vertragliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte der Gt-service bleiben hiervon unberührt.
3. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Gt-service unwiderruflich, in seinem Namen alle für die Bündelausschreibung und die Abwicklung der Stromlieferung einschließlich Netznutzung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Darüber wird er eine separate Vollmachtsurkunde ausstellen. Die Willenserklärungen der Gt-service wirken unmittelbar für und gegen den Auftraggeber.
4. Die Gt-service führt die Ausschreibung der Stromlieferung an kommunale Abnahmestellen entsprechend den vergaberechtlichen Regelungen für den Auftraggeber in dessen Auftrag im Sinne einer zentralen Vergabestelle durch (europäisches Vergaberecht, 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung, sowie EU-Richtlinie 2014/24/EU bzw. nach einer diese ändernden, ersetzenden oder ergänzenden Regelung).
5. Die Gt-service ist berechtigt, sich zur organisatorischen, energiewirtschaftlichen und technischen sowie zur energie- und vergaberechtlichen Begleitung der Mitwirkung fachkundiger Dritter zu bedienen.

6. Die Leistungen der Gt-service umfassen im Einzelnen:

- die Prüfung der vorgelegten bestehenden Verträge hinsichtlich Vertragsgegenstand, Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit,
- die Datenerfassung,
- die Konzeption und die Durchführung der Bündelausschreibung,
- die Konzeption der Stromlieferverträge nach dem aktuellen Stand des Energierechts,
- die Ausfertigung und den Versand der Stromlieferverträge,
- die Begleitung und Beratung bei der Umsetzung der Stromlieferverträge vor Lieferbeginn
- Verhandlungen mit dem Netzbetreiber und gegebenenfalls den künftigen Lieferanten,
- Vertragskontrolle während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Preisänderungen infolge einer Änderung der Stromsteuer und/oder der zugehörigen Abgaben.

7. Die Gt-service wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom auszuschreiben:

- 100% Normalstrom keine Anforderungen an die Erzeugungsart

ODER

- 100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

ODER

- 100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33% Neuanlagenquote Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

ODER

- 100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33% Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell. Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

ODER

- Ökostrom nur für ausgewählte Abnahmestellen gemäß Anlage (Mit Angabe der gewünschten Ökostromqualität!)
8. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Gt-service beauftragt, die Ausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Gt-service ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Aufhebung der Ausschreibung unverzüglich zu informieren. Im Fall einer Aufhebung können die Teilnehmer an einem etwaigen, durch die Gt-service anschließend durchgeführtem Folgeverfahren teilnehmen. Hierzu unterbreitet die Gt-service dem Auftraggeber sodann ein gesondertes Angebot. Diese Kosten sind nicht in den Kosten für die Durchführung der Bündelausschreibung enthalten. Ferner stellt die Gt-service gegen gesonderte Vergütung und Beauftragung des Auftraggebers beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung zu den Preisen der Grundversorgung.
  9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, an die Gt-service für die Durchführung der Bündelausschreibung eine Zahlung in Höhe von **26,50 € pro Abnahmestelle** jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu leisten. Mindestens jedoch zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten **150,00 EUR je Teilnehmer** (zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer), für den ein oder mehrere auf seinen Namen lautende/-r Liefervertrag/-verträge auszustellen sind. Die Zahlung wird mit Aufforderung der Bieter zur Angebotsabgabe gegen Rechnung in einem Betrag fällig. Maßgeblich für die Berechnung ist die Anzahl der ausgeschriebenen Abnahmestellen, mit der der Auftraggeber an der jeweiligen Bündelausschreibung teilnimmt. Sollte nach der Anmeldung der Auftrag wieder storniert werden, so werden bis zu Beginn des Datenabgleichs 20% und bis zwei Wochen vor Absendung der Vergabebekanntmachung 75% des Gesamthonorars fällig. Bei späteren Stornierungen werden den Teilnehmern die vollen Kosten in Rechnung gestellt.
  10. Die Zahlungspflicht besteht auch, wenn kein Zuschlag erteilt und die Ausschreibung gegebenenfalls ganz oder teilweise aufgehoben werden sollte.
  11. Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an mehreren Stichtagen (ggf. handelstäglich). Jedes Lieferjahr wird separat bepreist. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten Lieferzeitraum ist. Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (in kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von **95-105%** der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

12. Die Gt-service ist verpflichtet und vom Auftraggeber dazu ermächtigt, den Zuschlag losweise auf das wirtschaftlichste Angebot entsprechend der jeweils festgelegten Bewertungskriterien zu erteilen. Der Zuschlag an den Lieferanten und auch die zugehörige Zuschlagsentscheidung nach Maßgabe von Satz 1 erfolgt zentral durch den Aufsichtsrat der Gt-service oder den/die hierzu vom Aufsichtsrat entsprechend ermächtigten bzw. bevollmächtigten Geschäftsführer (Zuschlagsentscheidung). Der Zuschlag wird sodann durch die Gt-service als Vertreterin aller Teilnehmer an der Bündelausschreibung erteilt (Zuschlagserteilung); d. h. jeder Auftraggeber wird eigenständiger und direkter Vertragspartner des/der Lieferanten auf Grundlage eines eigenen Stromliefervertrages gemäß Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen. Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag ergeben sich deshalb nur im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem/den Lieferanten, nicht aber im Verhältnis zur Gt-service.
13. Der Auftraggeber erkennt das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem/den Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die jeweilige Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.
14. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Gt-service und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Dies gilt für alle vertraglichen, außervertraglichen und gesetzlichen Schadensersatzansprüche. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.
15. Soweit der Auftraggeber Arbeitsergebnisse oder Teile oder Kopien hiervon Dritten zur Verfügung stellen will, ist hierfür die vorherige Zustimmung der Gt-service einzuholen. Dritte in diesem Sinne sind ausdrücklich nicht Mitarbeiter/innen des Auftraggebers sowie dessen Gremienmitglieder (Gemeinderat etc.). Die Gt-service erteilt die Zustimmung nach ihrem Ermessen und behält sich vor, die Weitergabe von der Zustimmung des Dritten zu einer entsprechenden Vereinbarung zur (Nicht-)Verwendung oder eingeschränkten Verwendung abhängig zu machen. Im Übrigen ist die Weiterleitung an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen, gestattet.
16. Die Gt-service geht davon aus, dass Daten und Informationen des Auftraggebers verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Hierzu darf der Auftragnehmer entsprechende Informationen und Daten auch auf dezentrale Speichermedien externer Dienstleister ablegen. Datenschutz-Pflichtinformationen gemäß Artikel 12 ff. DSGVO zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website (<https://www.gt-service-bw.de/dsgvo>).
17. Im Übrigen besteht Einverständnis des Auftraggebers mit der Kommunikation per E-Mail. Für den Fall, dass entsprechender E-Mail-Verkehr von Dritten gelesen wird, der E-Mail-Verkehr verändert oder verfälscht wird oder Daten im E-Mail-Austausch verloren gehen, wird der Auftraggeber die Gt-service nicht in Anspruch nehmen. Dies gilt dann nicht, wenn die Gt-service vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Dasselbe gilt für einen etwaigen Virenbefall von E-Mails, die von der Gt-service versandt werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass verbindliche Auskünfte allein über die direkte Zuleitung von E-Mails durch die Gt-service erteilt werden können und ausdrücklich nicht durch Weiterleitung über Dritte.

Bitte nicht heften!

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Amtsbezeichnung

Bitte nicht heften!



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Anlage 2

## Bündelausschreibung Strom für den Lieferzeitraum 01.01.2026 - 31.12.2028

# Vollmacht

Vollmachtgeber:

Stadt/Gemeinde/Landkreis

---

---

---

vertreten durch:

Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in, Landrat/Landrätin, Geschäftsführer/in,  
Verbandsvorsitzende/r (Unzutreffendes bitte streichen!)

---

nachfolgend „Vollmachtgeber“ genannt

für die

Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH  
des Gemeindetags Baden-Württemberg  
Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart

nachfolgend „Gt-service“ genannt

Bitte nicht heften!

Der Vollmachtgeber bevollmächtigt die Gt-service für ihn eine europaweite Ausschreibung zur Stromlieferung im Rahmen der Bündelausschreibung für den Lieferzeitraum 2026-2028 durchzuführen. Die Vollmacht gilt für die Dauer des an die Gt-service erteilten Dienstleistungsauftrags zur Durchführung der Bündelausschreibung zur Stromlieferung.

Diese Vollmacht umfasst im Einzelnen:

1. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service dazu, alle mit der Bündelausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Insbesondere wird die Gt-service ermächtigt, jeweils folgende Handlungen vorzunehmen:

- die Bündelausschreibung zu koordinieren
- die Vergabeunterlagen zu erstellen
- die zur Umsetzung kommende Laufzeit festzulegen
- die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung zu versenden
- die Vergabeunterlagen zum Download auf einer Vergabeplattform bereitzustellen
- die erforderlichen Bieterentscheidungen zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter zu erstellen und zu versenden
- die Angebote der Bieter entgegenzunehmen, zu prüfen und zu werten
- einen Vergabevermerk zu erstellen
- die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter zu erstellen und zu versenden
- die Zuschlagsentscheidung im Aufsichtsrat zu treffen
- **den Zuschlag zu erteilen** oder die Bündelausschreibung ggf. teilweise aufzuheben und
- die Stromlieferverträge auszufertigen
- erforderliche Veröffentlichungen in Bekanntmachungsblättern, Vergabeportalen sowie nach den Vorgaben der VergStatVO vorzunehmen.

Die Gt-service wird zugleich dazu ermächtigt, Aufträge bzw. Untervollmachten an Ihre Geschäftsführung zu erteilen, um diese mit den vorgenannten Handlungen bzw. Abgabe der Willenserklärungen zu beauftragen, insbesondere auch dazu, die Zuschlagsentscheidung stellvertretend für den Aufsichtsrat zu treffen.

Bitte nicht heften!

2. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Gt-service bevollmächtigt, die Bündelausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service, daran anschließend ein Folgeverfahren durchzuführen oder beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung zu den Preisen der Grund- bzw. Ersatzversorgung zu stellen, sofern dies separat beauftragt wird.
3. Diese Vollmacht umfasst auch die Ermächtigung, alle für die Abwicklung der Stromlieferung erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Dazu zählen insbesondere
  - beim jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
  - beim jeweiligen Stromlieferanten alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
  - Verhandlungen mit dem jeweiligen Netzbetreiber über Netzanschluss und Netznutzung zu führen und soweit erforderlich, Netznutzungs-, Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverträge für den Vollmachtgeber abzuschließen,
  - Verhandlungen mit dem jeweiligen Stromlieferanten zur Abstimmung bei Fragestellungen im allgemeinen Interesse.
4. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service dazu, dem bei der Ausschreibung erfolgreichen Bieter (künftigen Lieferanten) soweit erforderlich, Untervollmacht zu erteilen, damit dieser gegebenenfalls selbst alle mit der Stromlieferung und Netznutzung verbundenen Erklärungen, Handlungen sowie Daten- bzw. Informationsanforderungen zur frist- und ordnungsgemäßen Abwicklung des ausgeschriebenen Stromlieferungsvertrages vornehmen kann. Hierzu gehören zum Beispiel die Verhandlung und der Abschluss von Netznutzungsverträgen bzw. Anschlussnutzungsverträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber, Anpassungen der Datenübertragungsstrecke für die Zählerfernauslesung, Festlegungen von Rechnungsanschriften und Rechnungswegen, der Empfang und die Begleichung von Rechnungen des jeweiligen Netzbetreibers über Netznutzungsentgelte etc.
5. Diese Vollmacht ermächtigt die Gt-service bei Bedarf, Untervollmachten an das beauftragte Ingenieurbüro für Energiewirtschaft sowie an die beauftragte Anwaltskanzlei zu erteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Amtsbezeichnung



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

**Bündelausschreibung Strom  
für den Lieferzeitraum  
01.01.2026, 00:00 Uhr bis 31.12.2028, 24:00 Uhr**

**Kontakt- und Vertragsdaten**

Für einen reibungslosen Ablauf bitten wir, die nachfolgenden Kontakt- und Vertragsdaten vollständig anzugeben und für jeden Auftraggeber ein separates Datenblatt zu übersenden. Insbesondere ist auch eine E-Mail-Adresse anzugeben, über die eine Erreichbarkeit des zuständigen Ansprechpartners gewährleistet ist.

	vom Auftraggeber auszufüllen
Amtliche Schlüsselzahl der Kommune (GKZ)	
Name der Kommune/des Eigenbetriebs/des Verbands/der juristischen Person	
Straße, Hausnummer	
PLZ Ort	
Landkreis	
Vertretungsberechtigte/r	
Zuständige/r Ansprechpartner/-in (Name, Vorname)	
Telefon (Durchwahl Ansprechpartner/-in)	
E-Mail	

Ort, Datum

---

Unterschrift Vertreter/-in des Auftraggebers - Amtsbezeichnung/Funktion



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Anlage 4

**Bündelausschreibung Strom  
für den Lieferzeitraum  
01.01.2026, 00:00 Uhr-31.12.2028, 24:00 Uhr**

## Vollmacht

hiermit bevollmächtigt die

**hier Stadt/Gemeinde/Landkreis/Zweckverband etc. eintragen**

den Lieferanten der Bündelausschreibung Strom entsprechend der Zuschlagserteilung dazu, in unserem Namen beim jeweiligen Versorgungsnetzbetreiber bzw. sonstigen Dritten, technische Daten, anlagenspezifische Daten sowie Verbrauchswerte (z.B. Marktlotation/Zählernummer, historische Lastgänge, Verbrauchsdaten, Spannungs- und Messebene (auch für die Vergangenheit)) anzufordern.

Die Bevollmächtigung gilt für alle Abnahmestellen, die im jeweiligen Verzeichnis der Abnahmestellen aufgeführt sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vollmachtgeber

\_\_\_\_\_  
- Amtsbezeichnung -



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Anlage 5

## Bündelausschreibungen Strom für den Lieferzeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028

Die Hinweise zur Datenerfassung gelten nur für Neukunden

D.h. nur für die Teilnehmer, die nicht bereits an einer Vorgängerausschreibung der Gt-service GmbH in den Jahren 2021-2023 teilgenommen haben.  
(vgl. insbesondere Nr. 5.2 der Ausschreibungskonzeption)

Hinweis zur Bearbeitung:

Bitte senden Sie die unten benannten Unterlagen ganz einfach per Scan an  
[buendelausschreibung@gtservice-bw.de](mailto:buendelausschreibung@gtservice-bw.de).  
Die schriftliche Übersendung der unten benannten Unterlagen ist dann nicht mehr nötig.

## Unterlagen für die Bearbeitung / Datenerfassung

Bitte senden Sie die unten benannten Unterlagen ganz einfach per Scan (bitte mit korrektem Dateinamen) an [service@gtservice-bw.de](mailto:service@gtservice-bw.de)

## 1. Mittelspannungs-Sonderverträge

(eigener Trafo)

- **12 monatlich fortlaufende Einzelrechnungen** des Jahres 2023, die Angaben zur **Monatshöchstleistung [in kW]** und zum **Verbrauch an Wirkarbeit [in kWh]** beinhalten. Wird mit der Dezember-Rechnung eine Übersicht der geforderten Monatsdaten geschickt, so genügt eine vollständige Kopie dieser Rechnung.
- **Stromlieferverträge mit sämtlichen Zusatz- und Nebenvereinbarungen**  
Insbesondere muss aus den Stromlieferverträgen die Liefer- und Messspannung [in kV] hervorgehen. Auf etwaige Sonderregelungen (z. B. zum Pumpenbetrieb) bitten wir separat hinzuweisen.

## 2. Niederspannungs-Sonderverträge

(Niederspannung mit Leistungsmessung, kein eigener Trafo)

- **12 monatlich fortlaufende Einzelrechnungen** des Jahres 2023, die Angaben zur **Monatshöchstleistung [in kW]** und zum **Verbrauch an Wirkarbeit [in kWh]** beinhalten. Ggf. genügt auch hier die vollständige Kopie einer Rechnung, die eine Übersicht der Monatsdaten enthält. Werden keine Monatsrechnungen erstellt, sind die entsprechenden Jahresrechnungen zu verwenden.
- **Stromlieferverträge mit sämtlichen Zusatz- und Nebenvereinbarungen.**  
Insbesondere muss aus den Stromlieferverträgen die Liefer- und Messspannung [in kV] hervorgehen. Auf etwaige Sonderregelungen (z. B. zum Pumpenbetrieb) bitten wir separat hinzuweisen.

## 3. Niederspannungs-„Tarif“-Abnahmestellen

(Niederspannung ohne Leistungsmessung)

- Betrifft alle Niederspannungsabnahmestellen ohne Leistungsmessung, die nach „Allgemeinem Tarif“ abgerechnet werden können. Benötigt werden **die letzten vorliegenden Jahresrechnungen** für alle Abnahmestellen, aus denen der **Verbrauch an Wirkarbeit [in kWh]** (getrennt nach HT und NT) hervorgeht.

#### 4. Straßenbeleuchtungsabnahmestellen

- **Verbrauchsrechnungen für jeden Zähler** für das Jahr 2023, soweit angegeben mit monatlichen Verbrauchswerten (getrennt nach HT und NT). Anschlussleistungen der Straßenbeleuchtung für jeden Zähler. Sind keine Zähler vorhanden und wird nach Brennstundenkalender abgerechnet, bitte entsprechende Unterlagen beifügen.
- **Straßenbeleuchtungsvertrag**
- **Stromlieferverträge mit sämtlichen Zusatz- und Nebenvereinbarungen.** Insbesondere muss aus den Stromlieferverträgen die Liefer- und Messspannung [in kV] hervorgehen. Auf etwaige Sonderregelungen (z. B. zum Pumpenbetrieb) bitten wir separat hinzuweisen.

#### 5. Eigenversorgungsanlagen (sofern vorhanden)

- Anzahl und elektrische Leistung der Anlagen (z. B. BHKW)
- Standort
- Erzeugungs- und Einspeisemengen für das Jahr 2023 (möglichst Monatswerte)
- Stromeinspeisungsvertrag

#### 6. Allgemeine Hinweise

Bitte beachten Sie:

Auf den **Rechnungskopien** müssen auch die **Kundennummer** beim derzeitigen Lieferanten, die **Zählernummer**, die Bezeichnung der Abnahmestelle, die Stromsteuer und ggf. (soweit vorhanden) das interne **Rechnungskennzeichen** angegeben sein. Bitte nach Möglichkeit immer alle Seiten der Rechnung übersenden bzw. nach Rücksprache auszugsweise.

---

Für Rückfragen bzw. zur weiteren Abstimmung zu den erforderlichen Unterlagen stehen wir gerne zur Verfügung:

**Ihr Ansprechpartner:**

Herr Carsten Michael

Tel. 0711-22 572 19

E-Mail: [service@gtservice-bw.de](mailto:service@gtservice-bw.de)



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

# Information zur Ausschreibung von Ökostrom

*für Teilnehmer  
der Bündelausschreibung Strom*

Stand: Juli 2024

## Inhalt:

### Ausschreibung von Ökostrom

- |   |   |
|---|---|
| 1. <i>Ökostrom ohne Neuanlagenquote</i>                     | 2 |
| 2. <i>Ökostrom mit Neuanlagenquote</i>                      | 3 |
| 3. <i>Ökostromlos mit Wertungskriterium Neuanlagenquote</i> | 4 |
| 4. <i>Herkunftsnachweisverordnung</i>                       | 4 |

# Ausschreibung von Ökostrom

Die Teilnehmer der **Bündelausschreibung Strom** haben wie in den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben.

## WICHTIGER HINWEIS:

**Bitte beachten Sie!**

**Ob und welche Art von Ökostrom Sie ausschreiben möchten, wird mit der Auftragserteilung für alle Abnahmestellen bis spätestens 31.10.2024 abgefragt.**

Sie sollten bereits frühzeitig von den zuständigen Stellen beschließen lassen, ob Sie Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote ausschreiben wollen.

Zu erwartende **Mehrkosten** belaufen sich bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote auf bis zu 0,3 ct/kWh netto, bei Ökostrom mit Neuanlagenquote auf 0,3-0,5 ct/kWh netto. Bei der Variante mit Wertungskriterium Neuanlagenquote können Mehrkosten über 0,5 ct/kWh zu erwarten sein (Stand Juli 2024).

Informationen zur jeweiligen Beschaffenheit von Ökostrom können Sie der folgenden Beschreibung entnehmen:

## 1. Ökostrom ohne Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom)** nach dem **Händlermodell**<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Erläuterung zum **Händlermodell**: Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum Auftraggeber „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum Auftraggeber besteht.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Die in den Ökostrom-Losen ohne Neuanlagenquote genannten Abnahmestellen sind mit Strom **nach dem Händlermodell** zu beliefern, der zu **100% aus erneuerbaren Energiequellen** stammt.
- **Der zu liefernde Ökostrom** muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
- **Erneuerbare Energien** im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Hinsichtlich der Mitverbrennung von Biomasse ist die Einhaltung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) einzuhalten. Flüssige Biomasse ist nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebaute Biomasse hergestellt wurde.
- Die **Herkunft** des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein. Zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netz, aus dem der AG den Strom entnimmt, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate ist unzulässig. Die an die Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

## 2. Ökostrom mit Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) mit Neuanlagenquote** nach dem **Händlermodell**.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus Nr. 1.1 sowie zusätzlich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Mindestens 33% des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus Neuanlagen stammen. Sofern die gelieferte Strommenge die gemäß Anlage Abnahmestellen prognostizierte Menge überschreitet, sind die Mindestquoten auf die prognostizierte Menge zu beziehen.
- Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
  - a) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden, bzw.
  - b) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt,

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, bestandskräftig geworden ist. Weiterhin gilt auch die Ökostrommenge als Strom aus Neuanlagen, die durch eine Erhöhung des Anteils an der Mitverbrennung von Biomasse gewonnen wurde, wenn die Erhöhung des Anteils nicht mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, zurückliegt.

Inbetriebnahme ist – für die Zwecke dieses Vertrages und abweichend vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG – die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

### 3. Ökostrom-Los mit Wertungskriterium Neuanlagenquote

Zusätzlich werden im Rahmen der Bündelausschreibung Strom ein oder mehrere zusätzliche Ökostrom-Lose gebildet, bei denen neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil der Stromlieferung aus Neuanlagen gewertet wird. D.h. der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der gelieferten Strommenge aus Neuanlagen, als bei den Mindestanforderungen unter Nr. 2, zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent mit in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.

### 4. Herkunftsnachweis

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. April des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Herkunftsnachweis für den gelieferten Ökostrom unaufgefordert zu erbringen.

Das Umweltbundesamt hat das Herkunftsnachweisregister eingerichtet, um die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/28/EG in Deutschland umzusetzen. Der Herkunftsnachweis kann auf Grundlage des Herkunftsnachweisregisters (HKNR) geführt werden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und der Gt-service für jedes Lieferjahr die Entwertungsnachweise über die gelieferte Ökostrommenge unaufgefordert zu übersenden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der weiteren vertraglichen Anforderungen an die Lieferung von Ökostrom jederzeit durch einen auf seine Kosten zu beauftragenden Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an einer solchen Prüfung mitzuwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat seinen etwaigen Vorlieferanten bzw. den Anlagenbetreiber vertraglich ebenfalls zu verpflichten, an einer solchen Prüfung entsprechend mitzuwirken.

<b>Stadt Stühlingen</b>				<b>Drucksache Nr.: 115/24</b>					
Amt/Sachgebiet: Bürgermeister		Sachbearbeiter/in: Herr Burger		Tel.: 532-		Datum:			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			—	—	—	—
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23.09.2024		Bu	—	—	—
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> <i>Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Stühlingen</i>									
<b>Finanzierungsnachweis:</b> Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.									
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>									
<b>Beschlussvorschlag:</b> Beratung und Beschlussfassung über die redaktionellen Änderungen und Neuregelungen am bestehenden Kriterienkatalog aus dem Jahr 2022									

## **Sachvortrag:**

Auf dem Gemeindegebiet von Stühlingen geht bereits jetzt ein erheblicher Teil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien hervor. Dazu tragen insbesondere Biogasanlagen, aber auch Photovoltaik (PV)-Anlagen auf Dachflächen bei.

Die Stadt Stühlingen spricht sich für eine bevorzugte Installation von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen wie Dächern oder Parkplätzen aus. Auch die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die Landwirtschaft und die PV-Stromproduktion (Agri-Photovoltaik) wird gutgeheißen und deren Entwicklung geprüft.

Im Sinne des Klimaschutzes sowie Angesichts des Ausstiegs aus der Kernenergie und der Kohleverstromung sowie der angestrebten zunehmenden Unabhängigkeit von Energieimporten befürwortet Stühlingen einen weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Dazu sollen auch PV-Freiflächenanlagen einen Beitrag leisten.

Die Stadt möchte die Planung von PV-Freiflächenanlagen eigenständig steuern können, um beispielsweise eine übermäßige Flächeninanspruchnahme zu begrenzen oder landschaftlich herausragend schöne Bereiche zu schützen. Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan und ggf. die Änderung des Flächennutzungsplanes, durch den Baurecht geschaffen wird.

Um auf der Gemarkung Stühlingen gleiche Maßstäbe für die Zulassung von PV-Freiflächenanlagen zu schaffen, ist es notwendig, eine Orientierungshilfe zu haben.

Anhand übergreifender Kriterien hat es der Gemeinderat in der Hand, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll.

Gemeinderat und Verwaltung haben vor diesem Hintergrund abgewogen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies mit den stadtplanerischen Zielen der Stadt vereinbar und somit ermöglicht werden kann. Diese Überlegungen sollen in einem Kriterienkatalog als Handlungsleitfaden bzw. Richtlinie für die Verwaltung und den Gemeinderat dienen. Das notwendige Planverfahren richtet sich nach den gesetzlichen Erfordernissen, die losgelöst von den Entscheidungskriterien der Gemeinde erfüllt werden müssen. Der Kriterienkatalog begründet somit keine Rechtsverbindlichkeit, ist jedoch als Vorgabe mit politischer Bindungswirkung zu verstehen und soll Maßgabe für die Bauleitplanung sein.

Ein Rechtsanspruch auf einen positiven Abschluss des Bebauungsplans ergibt sich aus der Erfüllung der gemeindlichen Kriterien aus dem Kriterienkatalog ausdrücklich nicht.

Auch die Öffentlichkeit wird an der Erstellung von Kriterien für den Bau von PV-Freiflächenanlagen beteiligt. Die Kriterien sollen die Verwaltung und den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen bzw. Anträge zu entscheiden und die kommunalen Interessen zu berücksichtigen. Sie sind als Abwägungskriterien zu begreifen.

Die Entwicklungen und Erkenntnisse von Projekten und Anfragen der zurückliegenden Monate haben gezeigt, dass eine Anpassung des angewandten Kriterienkatalogs zwingend geboten erscheint.

Neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen steht im Mittelpunkt eine Regelung des Zubaus zu definieren und festzusetzen.

Im Vorfeld hat sich bereits der Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt in einer seiner Sitzungen im Mai 2024 mit der Thematik beschäftigt, folgenden Entwurf erarbeitet und als Empfehlung zur Zustimmung dem Gemeinderat für die heutige Sitzung vorgelegt.

Anlagen:

Kriterienkatalog Stand Juni 2022

Arbeitspapier Kriterienkatalog Ausschuss Technik/ Bau/Umwelt

### **Ergänzende Informationen**

Meilensteine auf dem Weg zur Klimaneutralität in Baden-Württemberg

Der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien spielt eine zentrale Rolle im Bestreben des Landes, die Klimaschutzziele zu erreichen. Das sind die konkreten Ziele des Landes Baden-Württemberg in Hinblick auf erneuerbare Energien:

bis 30.09.2025: Regionalplanerisches Flächenziel bis 2025 für PV-Freiflächen und Windkraftanlagen sichern (2-Prozent-Ziel). Einreichen von Teilplänen von Gebieten in einer Größenordnung von 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für Windkraftanlagen und 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für PV-Freiflächenanlagen

2026: Voraussetzungen für 1.000 Windräder schaffen bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode (Koalitionsvertrag)

2030: Treibhausgasreduktionen um mindestens 65 Prozent reduzieren im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990. Klimaneutralität bei der Landesverwaltung erreichen

2040: Klimaneutralität in Baden-Württemberg erreichen



## ***Kriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Stühlingen***

**Stand: 25.07.2022**

### Präambel

Auf dem Gemeindegebiet von Stühlingen geht bereits jetzt ein erheblicher Teil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien hervor. Dazu tragen insbesondere Biogasanlagen, aber auch Photovoltaik (PV)-Anlagen auf Dachflächen bei.

Die Stadt Stühlingen spricht sich für eine bevorzugte Installation von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen wie Dächern oder Parkplätzen aus. Auch die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die Landwirtschaft und die PV-Stromproduktion (Agri-Photovoltaik) wird gutgeheißen und deren Entwicklung geprüft.

Im Sinne des Klimaschutzes sowie Angesichts des Ausstiegs aus der Kernenergie und der Kohleverstromung sowie der angestrebten zunehmenden Unabhängigkeit von Energieimporten befürwortet Stühlingen einen weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien.

Dazu sollen auch PV-Freiflächenanlagen einen Beitrag leisten. Diese haben folgende Vor- und Nachteile:

### **I. Vorteile von PV-Freiflächenanlagen**

#### **1. Beitrag zum Klimaschutz**

Mit PV-Freiflächenanlagen wird im Gemeindegebiet der Anteil an klimafreundlichem Solarstrom erhöht und ein bedeutender Schritt in Richtung der Energieautarkie vollzogen. Gleichzeitig wird die Abhängigkeit von großen Energiekonzernen aus dem In- und Ausland verringert.

#### **2. Bodenruhe**

Ackerbaulich bisher stark beanspruchte Böden werden voraussichtlich über 20 bis 30 Jahre keine Bodenbearbeitung, Düngung oder sonstige Maßnahmen mehr erfahren, die zuvor Bodenverarmung oder sogar Bodenerosion in mehr oder minder großem Ausmaß bewirkten. Insbesondere durch Umwandlung von Acker in Grünland werden sich solche Böden wieder biologisch regenerieren.

### 3. Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft

Landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte werden durch PV-Freiflächenanlagen wirtschaftlich deutlich aufgewertet. Den Grundbesitzern werden voraussichtlich 20 bis 30 Jahre lang höhere Einnahmen durch Verpachtung des Geländes bzw. Eigenbeteiligung an der PV-Anlage zufließen.

### 4. Einnahmen für die Gemeinde

Aktuell steht die Gewerbesteuer der Gemeinde zu, in der die Betreibergesellschaft ihren Sitz hat. Allerdings kommen bei PV-Freiflächenanlagen die Gesellschaften in der Regel erst nach 7 bis 10 Jahren in die Gewinnzone und werden damit auch gewerbesteuerpflichtig. Hinzu kommen Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer.

## II. Nachteile von PV-Freiflächenanlagen

### 1. Nutzungskonkurrenz

Sofern Nahrungs- oder Futtermittel bisher auf den Flächen angebaut wurden, die nun mit PV-Freiflächenanlagen überbaut werden sollen, wird diese landwirtschaftliche Produktion in einem Zeitraum von voraussichtlich 20 bis 30 Jahren teilweise oder ganz entfallen. Die Flächen stehen in diesem Zeitraum nur eingeschränkt für eine Grünlandnutzung (z.B. Klee gras bzw. Schafweide) zur Verfügung. Die Pachtpreise für landwirtschaftliche Nutzflächen werden durch eine weitere Verknappung der Fläche steigen. Die regionale Landwirtschaft erfährt hierdurch einen weiteren Wettbewerbsnachteil.

### 2. Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Ortschaft wird sich teilweise ändern. Anstelle von Ackerflächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, werden dann Modulfelder Teile der Landschaft prägen. Aufgrund ihres technischen Charakters und der Neuartigkeit werden PV-Freiflächenanlagen vielfach als Störung des Landschaftsbilds empfunden.

### 3. Einflüsse auf Nachbarn

Zuweilen werden je nach Standort Belästigungen wie optische Reflexionen oder Ablenkungen für den Verkehr befürchtet.

### 4. Erholung/Betretungsrecht

Da die Gesamtanlage eingezäunt wird, ist ein freies Betreten der vorher zugänglichen Flächen nicht mehr möglich. Dadurch können sich Einschränkungen für Spaziergänger, Radfahrer, Wildwechsel etc. ergeben.

## III. Kriterienkatalog

## 1. Hintergrund

Die Stadt möchte die Planung von PV-Freiflächenanlagen eigenständig steuern können, um beispielsweise eine übermäßige Flächeninanspruchnahme zu begrenzen oder landschaftlich herausragend schöne Bereiche zu schützen. Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan, durch den Baurecht geschaffen wird.

Um auf der Gemarkung Stühlingen gleiche Maßstäbe für die Zulassung von PV-Freiflächenanlagen zu schaffen, ist es notwendig, eine Orientierungshilfe zu haben.

Anhand übergreifender Kriterien hat es der Gemeinderat in der Hand, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll.

Gemeinderat und Verwaltung haben vor diesem Hintergrund abgewogen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies mit den stadtplanerischen Zielen der Stadt vereinbar und somit ermöglicht werden kann. Diese Überlegungen sollen in einem Kriterienkatalog als Handlungsleitfaden bzw. Richtlinie für die Verwaltung und den Gemeinderat dienen. Der Kriterienkatalog begründet somit keine Rechtsverbindlichkeit, ist jedoch als Vorgabe mit politischer Bindungswirkung zu verstehen und soll Maßgabe für die Bauleitplanung sein. Auch die Öffentlichkeit wird an der Erstellung von Kriterien für den Bau von PV-Freiflächenanlagen beteiligt.

Die Kriterien sollen die Verwaltung und den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen bzw. Anträge zu entscheiden. Sie sind als **Abwägungskriterien** zu begreifen.

## 2. Genehmigungsverfahren

Seit dem Inkrafttreten der Freiflächen-Öffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Solaranlagen nach dem EEG förderfähig, sofern die Flächen als sogenannte „benachteiligte“ Gebiete eingestuft sind. Das gilt für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis maximal 10 Megawatt.

Welche Gebiete als „benachteiligt“ gelten und welche nicht, ist bundesweit festgelegt. Die landwirtschaftlichen Flächen in Stühlingen und den Teilorten fallen vollständig in die Kategorie „benachteiligt“. In bestimmten Schutzgebieten, wie z. B. Naturschutzgebieten, sind Photovoltaik-Anlagen prinzipiell nicht zulässig.

Die Kriterien sind aufgeteilt in verschiedene Themenfelder. Diese machen deutlich, welche Aspekte und Betrachtungen, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, für den Gemeinderat besonders zu berücksichtigen sind. Die Kriterien bieten eine Abwägungs- und Bewertungshilfe.

Nach einer Entscheidung des Gemeinderates, bestimmte, den Kriterien entsprechende Flächen planungsrechtlich für Photovoltaikplanungen freizugeben, kann der eigentliche Planungsprozess starten.

## 3. Themen und Anwendung der Kriterien für PV-Freiflächenanlagen

Der Gemeinderat ordnet den folgenden Themen hohe Bedeutung zu:

- Sichtbarkeit und Landschaftsbild
- Landwirtschaftliche Qualität der Böden
- Natur- und Artenschutz
- Regionale Wertschöpfung
- Begrenzung des jährlichen Zubaus

Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde dafür nicht vor. Anhand dieser Darstellungen wird der Gemeinderat die geplanten Projekte der Interessenten vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden.

Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle dieser Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt.

Kommen mehrere Projekte bzw. Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Im Übrigen sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens durch den Gemeinderat weitere baurechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zu fassen, welche vom Interessenten ebenfalls einzuhalten sind. Die Regelungen des Baugesetzbuches bilden generell die Grundlagen.

Sollte sich in der Anwendungspraxis herausstellen, dass gemäß den Kriterien keine oder nur geringfügigen Flächen für Photovoltaik zur Verfügung stehen, dann wird der Gemeinderat über eine Änderung der Kriterien im Sinne weniger restriktiver Formulierungen beraten.

#### **4. Ausgestaltung der Kriterien**

Als Voraussetzung für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Gemeinde Stühlingen gelten die folgenden Kriterien:

##### **4.1. Sichtbarkeit und Landschaftsbild**

- PV-Freiflächenanlagen sollten aus Wohngebäuden, auch aus den Wohngebäuden von Aussiedlerhöfen sowie potenziellen Baugebieten, möglichst nicht sichtbar sein.
- Grundsätzlich sollen historisch, touristisch, und gesellschaftlich bedeutsame Kulturlandschaften vor einer großformatigen, raumbedeutsamen Inanspruchnahme durch PV-Freiflächenanlagen geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerfen oder stark überprägen könnte.
  - PV-Freiflächenanlagen sollten möglichst nicht in größeren Talgebieten gebaut werden, da die Anlagen hier eher gesehen werden können.

- Weitere gesetzliche Einschränkungen wie Abstände zu Stromanlagen, Straßen, Gewässern etc. sind einzuhalten.

Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung.

Gegebenenfalls soll der Projektierer darlegen, dass die Sichtbarkeit der Solaranlage durch das Anlegen von z. B. Hecken ausreichend begrenzt werden kann. Generell sind Vorbelastungen der Umgebung (z. B. bauliche Anlagen, Infrastruktur) mit zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß auch für das Schutzgut Erholungsraum Mensch.

#### 4.2 Landwirtschaftliche Qualität der Böden

- Der Bau von PV-Freiflächenanlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher sollten auf landwirtschaftlichen Flächen, die in der digitalen Flächenbilanz als Fläche der Vorrangflur I eingestuft sind, möglichst keine PV-Freiflächenanlagen installiert werden. Eine Ausnahme ist gesondert zu begründen.
- Die Priorisierung anhand der Einstufung in der digitalen Flächenbilanz gilt nicht für PV-Freiflächenanlagen, auf deren Fläche gleichzeitig Kulturpflanzen angebaut werden (Agri-Photovoltaik insbesondere Solarparks mit hochaufgeständerten oder bifacialen Modulen).
- Als Schutz vor einer zu intensiven Bewirtschaftung werden PV-Freiflächenanlagen auf vorbelasteten Böden und in Wasserschutzgebieten bevorzugt.
- Kommen mehrere Flächen für PV-Freiflächenanlagen in Frage, sind Flächen mit geringerer Wertstufe in der digitalen Flächenbilanz zu bevorzugen. Außerdem wird bei mehreren Anfragen die Nutzung von Agri-Photovoltaik bevorzugt.

#### 4.3 Natur- und Artenschutz

- Der Projektentwickler soll im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies soll möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird. Es empfiehlt sich eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nahegelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Orientierung bieten dabei das gemeinsame Papier der baden-württembergischen Umweltverbände sowie der Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen des Umweltministeriums Baden-Württemberg.
- Der Betreiber soll durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen.
- Der Projektentwickler soll im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Wiederherstellung der Flächen nach der energetischen Nutzung gewährleistet wird.
- Der Projektentwickler soll unmittelbar nach dem Bau die Wiederinstandsetzung der zum Bau genutzten Wege gewährleisten. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Wegenutzung und Wiederinstandsetzung etc. sind einzuhalten.
- Ausgleichsflächen sollen nur auf dem Gemeindegebiet der Stadt Stühlingen geschaffen werden.

#### 4.4 Regionale Wertschöpfung

- Die Stadt Stühlingen legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern in einem gewissen Maße eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird.
- In diesem Sinne sollen Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.
- Freiflächen-Solarprojekte auf kommunalen Flächen werden bevorzugt ermöglicht.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dieser umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, den Nachweis einer entsprechenden Bürgschaft für den Rückbau, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie die Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen. Darin wird auch die Zahlung einer Gebühr für den Verwaltungsaufwand im Bauleitplanverfahren geregelt.

#### 4.5 Begrenzung des jährlichen Zubaus

- Der Gemeinderat behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt angesichts der bis dahin installierten Solarleistung zu beschließen, dass kein weiterer Zubau von Solaranlagen auf Freiflächen mehr erfolgen soll.
- Anträge für PV-Freiflächenanlagen bzw. die dazugehörigen Anträge auf Aufstellung eines Bebauungsplanes werden von der Stadtverwaltung bis zu einem halbjährlichen Stichtag gesammelt und dann bearbeitet. Der Gemeinderat wird über die Anträge möglichst zeitnah entscheiden. Der erste Stichtag ist der 1. Juni 2022. Die weiteren Stichtage werden im halbjährlichen Turnus festgesetzt (1. Dezember und 1. Juni eines Jahres).
- Der Gemeinderat wird spätestens vier Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges diese Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Solaranlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass der Gemeinderat danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.

Stand September 2024

Eingepflegt Beschlüsse des TBU vom 13. Mai 2024

[1]

## ***Kriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Stühlingen***

***Stand: September 2024***

### Präambel

Auf dem Gemeindegebiet von Stühlingen geht bereits jetzt ein erheblicher Teil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien hervor. Dazu tragen insbesondere Biogasanlagen, aber auch Photovoltaik (PV)-Anlagen auf Dachflächen bei.

Die Stadt Stühlingen spricht sich für eine bevorzugte Installation von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen wie Dächern oder Parkplätzen aus. Auch die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die Landwirtschaft und die PV-Stromproduktion (Agri-Photovoltaik) wird gutgeheißen und deren Entwicklung geprüft.

Im Sinne des Klimaschutzes sowie Angesichts des Ausstiegs aus der Kernenergie und der Kohleverstromung sowie der angestrebten zunehmenden Unabhängigkeit von Energieimporten befürwortet Stühlingen einen weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien.

Dazu sollen auch PV-Freiflächenanlagen einen Beitrag leisten. Diese haben folgende Vor- und Nachteile:

### **I. Vorteile von PV-Freiflächenanlagen**

#### 1. Beitrag zum Klimaschutz

Mit PV-Freiflächenanlagen wird im Gemeindegebiet der Anteil an klimafreundlichem Solarstrom erhöht und ein bedeutender Schritt in Richtung der Energieautarkie vollzogen. Gleichzeitig wird die Abhängigkeit von großen Energiekonzernen aus dem In- und Ausland verringert.

#### 2. Bodenruhe

Ackerbaulich bisher stark beanspruchte Böden werden voraussichtlich über 20 bis 30 Jahre keine Bodenbearbeitung, Düngung oder sonstige Maßnahmen mehr erfahren, die zuvor Bodenverarmung oder sogar Bodenerosion in mehr oder minder großem Ausmaß bewirkten. Insbesondere durch Umwandlung von Acker in Grünland werden sich solche Böden wieder biologisch regenerieren.

#### 3. Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft

Landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte werden durch PV-Freiflächenanlagen wirtschaftlich deutlich aufgewertet. Den Grundbesitzern werden voraussichtlich 20 bis

[2]

30 Jahre lang höhere Einnahmen durch Verpachtung des Geländes bzw. Eigenbeteiligung an der PV-Anlage zufließen.

#### 4. Einnahmen für die Gemeinde

Aktuell steht die Gewerbesteuer der Gemeinde zu, in der die Betreibergesellschaft ihren Sitz hat. Allerdings kommen bei PV-Freiflächenanlagen die Gesellschaften in der Regel erst nach 7 bis 10 Jahren in die Gewinnzone und werden damit auch gewerbesteuerpflichtig. Hinzu kommen Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer.

## **II. Nachteile von PV-Freiflächenanlagen**

### 1. Nutzungskonkurrenz

Sofern Nahrungs- oder Futtermittel bisher auf den Flächen angebaut wurden, die nun mit PV-Freiflächenanlagen überbaut werden sollen, wird diese landwirtschaftliche Produktion in einem Zeitraum von voraussichtlich 20 bis 30 Jahren teilweise oder ganz entfallen. Die Flächen stehen in diesem Zeitraum nur eingeschränkt für eine Grünlandnutzung (z.B. Klee gras bzw. Schafweide) zur Verfügung. Die Pachtpreise für landwirtschaftliche Nutzflächen werden durch eine weitere Verknappung der Fläche steigen. Die regionale Landwirtschaft erfährt hierdurch einen weiteren Wettbewerbsnachteil.

### 2. Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Ortschaft wird sich teilweise ändern. Anstelle von Ackerflächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, werden dann Modulfelder Teile der Landschaft prägen. Aufgrund ihres technischen Charakters und der Neuartigkeit werden PV-Freiflächenanlagen vielfach als Störung des Landschaftsbilds empfunden.

### 3. Einflüsse auf Nachbarn

Zuweilen werden je nach Standort Belästigungen wie optische Reflexionen oder Ablenkungen für den Verkehr befürchtet.

### 4. Erholung/Betretungsrecht

Da die Gesamtanlage eingezäunt wird, ist ein freies Betreten der vorher zugänglichen Flächen nicht mehr möglich. Dadurch können sich Einschränkungen für Spaziergänger, Radfahrer, Wildwechsel etc. ergeben.

## **III. Kriterienkatalog**

### **1. Hintergrund**

[3]

Die Stadt möchte die Planung von PV-Freiflächenanlagen eigenständig steuern können, um beispielsweise eine übermäßige Flächeninanspruchnahme zu begrenzen oder landschaftlich herausragend schöne Bereiche zu schützen. Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan und ggf. die Änderung des Flächennutzungsplanes, durch den Baurecht geschaffen wird.

Kommentiert [BJ1]: Empfehlung TBU einstimmig

Um auf der Gemarkung Stühlingen gleiche Maßstäbe für die Zulassung von PV-Freiflächenanlagen zu schaffen, ist es notwendig, eine Orientierungshilfe zu haben.

Anhand übergreifender Kriterien hat es der Gemeinderat in der Hand, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll.

Gemeinderat und Verwaltung haben vor diesem Hintergrund abgewogen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies mit den stadtplanerischen Zielen der Stadt vereinbar und somit ermöglicht werden kann. Diese Überlegungen sollen in einem Kriterienkatalog als Handlungsleitfaden bzw. Richtlinie für die Verwaltung und den Gemeinderat dienen. Das notwendige Planverfahren richtet sich nach den gesetzlichen Erfordernissen, die losgelöst von den Entscheidungskriterien der Gemeinde erfüllt werden müssen. Der Kriterienkatalog begründet somit keine Rechtsverbindlichkeit, ist jedoch als Vorgabe mit politischer Bindungswirkung zu verstehen und soll Maßgabe für die Bauleitplanung sein.

Kommentiert [BJ2]: Empfehlung TBU einstimmig

Ein Rechtsanspruch auf einen positiven Abschluss des Bebauungsplans ergibt sich aus der Erfüllung der gemeindlichen Kriterien aus dem Kriterienkatalog ausdrücklich nicht.

Kommentiert [BJ3]: Empfehlung TBU einstimmig

Auch die Öffentlichkeit wird an der Erstellung von Kriterien für den Bau von PV-Freiflächenanlagen beteiligt.

Die Kriterien sollen die Verwaltung und den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen bzw. Anträge zu entscheiden und die kommunalen Interessen zu berücksichtigen.

Kommentiert [BJ4]: Empfehlung TBU einstimmig

Sie sind als Abwägungskriterien zu begreifen.

Bei Antragstellung fallen zugunsten der Stadt Stühlingen 1.000 EUR Verwaltungsgebühren an. Die Gebühren werden unabhängig von der Erteilung einer rechtskräftigen Baugenehmigung nicht zurückerstattet.

Kommentiert [BJ5]: Empfehlung TBU einstimmig

## 2. Genehmigungsverfahren

Seit dem Inkrafttreten der Freiflächen-Öffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Solaranlagen nach dem EEG förderfähig, sofern die Flächen als sogenannte „benachteiligte“ Gebiete eingestuft

[4]

sind. Das gilt für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis maximal 10 Megawatt.

Welche Gebiete als „benachteiligt“ gelten und welche nicht, ist bundesweit festgelegt. Die landwirtschaftlichen Flächen in Stühlingen und den Teilorten fallen vollständig in die Kategorie „benachteiligt“. In bestimmten Schutzgebieten, wie z. B. Naturschutzgebieten, sind Photovoltaik-Anlagen prinzipiell nicht zulässig.

Die Kriterien sind aufgeteilt in verschiedene Themenfelder. Diese machen deutlich, welche Aspekte und Betrachtungen, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, für den Gemeinderat besonders zu berücksichtigen sind. Die Kriterien bieten eine Abwägungs- und Bewertungshilfe.

Nach einer Entscheidung des Gemeinderates, bestimmte, den Kriterien entsprechende Flächen planungsrechtlich für Photovoltaikplanungen freizugeben, kann der eigentliche Planungsprozess starten.

### **3. Themen und Anwendung der Kriterien für PV-Freiflächenanlagen**

Der Gemeinderat ordnet den folgenden Themen hohe Bedeutung zu:

- 4.1 Sichtbarkeit und Landschaftsbild
- 4.2 Landwirtschaftliche Qualität der Böden
- 4.3 Natur- und Artenschutz
- 4.4 Regionale Wertschöpfung
- 4.5 Begrenzung des jährlichen Zubaus

Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde dafür nicht vor. Anhand dieser Darstellungen wird der Gemeinderat die geplanten Projekte der Interessenten vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden.

Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle dieser Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt.

Kommen mehrere Projekte bzw. Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Im Übrigen sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens durch den Gemeinderat weitere baurechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zu fassen, welche vom Interessenten ebenfalls einzuhalten sind. Die Regelungen des Baugesetzbuches bilden generell die Grundlagen.

Sollte sich in der Anwendungspraxis herausstellen, dass gemäß den Kriterien keine oder nur geringfügigen Flächen für Photovoltaik zur Verfügung stehen, dann wird der Gemeinderat über eine Änderung der Kriterien im Sinne weniger restriktiver Formulierungen beraten und ggf. beschliessen.

#### 4. Ausgestaltung der Kriterien

Als Voraussetzung für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Gemeinde Stühlingen gelten die folgenden Kriterien:

##### 4.1. Sichtbarkeit und Landschaftsbild

- a. PV-Freiflächenanlagen sollten aus Wohngebäuden, auch aus den Wohngebäuden von Aussiedlerhöfen sowie potenziellen Baugebieten, nicht sichtbar sein.
- b. Bei Abweichungen von Punkt a. ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer zwingend einzuholen.
- c. Grundsätzlich sollen historisch, touristisch und gesellschaftlich bedeutsame Kulturlandschaften vor einer großformatigen, raumbedeutsamen Inanspruchnahme durch PV-Freiflächenanlagen geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnten.
- d. PV-Freiflächenanlagen sollten möglichst nicht in größeren Talgebieten gebaut werden, da die Anlagen hier eher gesehen werden können.
- e. Weitere gesetzliche Einschränkungen wie Abstände zu Stromanlagen, Straßen, Gewässern etc. sind einzuhalten.

Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung.

[6]

Gegebenenfalls soll der Projektierer darlegen, dass die Sichtbarkeit der Solaranlage durch das Anlegen von **Sicht- und Blendschutzeinrichtungen** z.B. Hecken ausreichend begrenzt werden kann. Generell sind Vorbelastungen der Umgebung (z. B. bauliche Anlagen, Infrastruktur) mit zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß auch für das Schutzgut Erholungsraum Mensch.

Für die Entwicklung der Stadt Stühlingen sollen die im Flächennutzungsplan definierten Flächen freigehalten werden. Darüber hinaus soll im Abstand von 350 m um die vorhandene geschlossene Bebauung keine Anlage geplant werden, um eine zukünftige Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde zu gewährleisten. Dies gilt auch für Flächen, die zukünftig in FNP-Verfahren ausgewiesen werden. Für die Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage darf kein neuer und dauerhafter Wegebau stattfinden. Dies gilt nicht für Wartungszufahrten und -gänge innerhalb der FF-PV.

**Kommentiert [BJ6]:** Empfehlung TBU einstimmig

#### 4.2 Landwirtschaftliche Qualität der Böden

- Der Bau von PV-Freiflächenanlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher sollten auf landwirtschaftlichen Flächen, die in der digitalen Flächenbilanz als Fläche der Vorrangflur I eingestuft sind, möglichst keine PV-Freiflächenanlagen installiert werden. Eine Ausnahme ist gesondert zu begründen.
- Die Priorisierung anhand der Einstufung in der digitalen Flächenbilanz gilt nicht für PV-Freiflächenanlagen, auf deren Fläche gleichzeitig Kulturpflanzen angebaut werden (Agri-Photovoltaik insbesondere Solarparks mit hochaufgeständerten oder bifacialen Modulen).
- Als Schutz vor einer zu intensiven Bewirtschaftung werden PV-Freiflächenanlagen auf vorbelasteten Böden und in Wasserschutzgebieten außerhalb der Zonen I/II/IIa/IIb bevorzugt.
- Kommen mehrere Flächen für PV-Freiflächenanlagen in Frage, sind Flächen mit geringerer Wertstufe in der digitalen Flächenbilanz zu bevorzugen. Außerdem wird bei mehreren Anfragen die Nutzung von Agri-Photovoltaik bevorzugt.
- Um weiter zu differenzieren, soll eine Einteilung in Bodenzahlen erfolgen. Die nach dem Bebauungsplan mit einer Freiflächenanlage bebaubare Fläche darf im Einzelfall durchschnittlich eine Ackerzahl/Grünlandzahl von maximal 35 (flächengewichteter Mittelwert der Flurstücke, gemeinüblich gerundet) aufweisen. Ausnahmen sind möglich, in festgesetzten Wasserschutzgebieten ausserhalb der Zonen I bis IIb oder in sog. „Roten Gebieten“ nach der Düngeverordnung. Kommen mehrere gleichrangige Flächen für Freiflächenphotovoltaik in Frage, sind grundsätzlich Flächen mit geringerer Wertstufe in der digitalen Flächenbilanz zu bevorzugen. Darüber hinaus sind Flächen zu bevorzugen, die nicht in Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion

**Kommentiert [BJ7]:** In der Zone I eines Wasserschutzgebiets, dem Fassungsbereich, sind Solar-Freiflächenanlagen in der Regel ausgeschlossen. Nur in der engeren Schutzzone (Zone II) und der weiteren Schutzzone (Zone III) sind sie möglich.

treten. Damit soll eine Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen verhindert werden.]

**Kommentiert [BJ8]:** Empfehlung des TBU mehrheitlich Acker-/Grünlandzahl soll maximal 35 betragen

#### 4.3 Natur- und Artenschutz

- Der Projektentwickler soll im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies soll möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird. Es empfiehlt sich eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nahegelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Orientierung bieten dabei das gemeinsame Papier der baden-württembergischen Umweltverbände sowie der Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen des Umweltministeriums Baden-Württemberg.
- Der Betreiber soll durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen.
- Der Projektentwickler soll im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Wiederherstellung der Flächen nach der energetischen Nutzung gewährleistet wird.
- Der Projektentwickler soll unmittelbar nach dem Bau die Wiederinstandsetzung der zum Bau genutzten Wege gewährleisten. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Wegenutzung und Wiederinstandsetzung etc. sind einzuhalten.
- Ausgleichsflächen sollen nur auf dem Gemeindegebiet der Stadt Stühlingen geschaffen werden.

#### Was sind Bodenpunkte?

Die Ackerzahl (AZ), auch als Ackerwertzahl oder Bodenpunkte (BP) bekannt, ist ein Index in Deutschland, der die Qualität von Ackerflächen bewertet. Ausgehend von der Bodenzahl wird die Ackerzahl durch Zuschläge oder Abzüge aufgrund verschiedener Faktoren wie Klima und bestimmter Landschaftsmerkmale (z. B. Hangneigung und Waldschatten) ermittelt, sofern diese von den Standardwerten (u. a. 8 °C durchschnittliche Jahrestemperatur, 600 mm durchschnittlicher Jahresniederschlag, keine oder sehr geringe Hangneigung) abweichen. Die Ackerzahl fungiert dabei als Korrektur der Bodenzahl und berücksichtigt die natürlichen Bedingungen des spezifischen Standortes. Die Skala der Ackerzahl erstreckt sich von 1 (sehr schlecht) bis 100 (sehr gut). Ein Kartensystem, das die Ackerwertzahl

#### 4.4 Regionale Wertschöpfung

- Die Stadt Stühlingen legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern in einem gewissen Maße eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird.
- In diesem Sinne sollen Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.
- Freiflächen-Solarprojekte auf kommunalen Flächen werden bevorzugt ermöglicht.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dieser umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, den Nachweis einer entsprechenden Bürgschaft für den Rückbau, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung

[8]

sowie die Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen. Darin wird auch die Zahlung einer Gebühr für den Verwaltungsaufwand im Bauleitplanverfahren geregelt.

- Grundsätzlich sind Photovoltaik-Projekte welche die Möglichkeit der Beteiligung bieten, gegenüber anderen ohne Beteiligung zu bevorzugen. Der Projektentwickler/Projektbetreiber gewährleistet der Gemeinde die freiwillige Abgabe im Sinne von § 6 EEG.

**Kommentiert [BJ9]:** Empfehlung des TBU einstimmig

#### 4.5 Begrenzung des jährlichen Zubaus

Ein wichtiges Anliegen ist es, das bestehende Landschaftsbild möglichst zu erhalten

sowie zu verhindern, dass der Landwirtschaft massiv Flächen entzogen werden. Deswegen legt die Stadt Stühlingen auf der Gemarkung Stühlingen eine Zubaubegrenzung wie folgt fest:

- Nicht mehr als 1% der landwirtschaftlich genutzten Flächen auf der Gesamtmarkung Stühlingen für Freiflächenphotovoltaik genutzt werden darf
- Der Zubau auf 2% der landwirtschaftlich genutzten Flächen der jeweiligen Ortsteilsgemarkung beschränkt ist. (siehe Anlage)
- Damit ist eine Höchstfläche definiert, die verbindlich einzuhalten ist.

Flächen, die von Seiten der Stadt Stühlingen errichtet oder beauftragt werden tragen zu dieser Obergrenze nicht bei.

**Kommentiert [BJ10]:** Empfehlung des TBU mehrheitlich mit 2 Nein Stimmen;  
Ergänzung Stadtverwaltung:  
Flächen, die von Seiten der Stadt Stühlingen errichtet oder beauftragt werden, tragen zu dieser Obergrenze nicht bei.

Anträge für PV-Freiflächenanlagen bzw. die dazugehörigen Anträge auf Aufstellung eines Bebauungsplanes werden von der Stadtverwaltung bis zu einem halbjährlichen Stichtag gesammelt und dann bearbeitet. Der Gemeinderat wird über die Anträge möglichst zeitnah entscheiden. Der erste Stichtag ist der 1. Juni 2022. Die weiteren Stichtage werden im halbjährlichen Turnus festgesetzt (1. Dezember und 1. Juni eines Jahres).

**Kommentiert [BJ11]:** Übernommen aus der bisher gültigen Version

Der Gemeinderat entscheidet, spätestens alle zwei Jahre nach der Verabschiedung des Kriterienkatalogs, in welchem zeitlichen als auch flächenmäßigen Umfang eine weitere Inanspruchnahme von Freiflächen

möglich ist. Dabei ist insbesondere bei der Beurteilung zu klären, in wie weit eine Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild noch gegeben ist.

**Kommentiert [BJ12]:** Empfehlung TBU mehrheitlich mit 2 Nein Stimmen

Eine erneute Beratung im Gemeinderat kann sich auch bei einer Änderung der aktuell geltenden Rechtslage ergeben, die dann unter Umständen eine vollkommene Neubewertung der tatsächlichen als auch rechtlichen Situation mit sich bringt.

**Kommentiert [BJ13]:** Empfehlung TBU mehrheitlich mit 2 Nein Stimmen

Anlage zum Kriterienkatalog:  
Festlegung Zubau von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Stühlingen

**Begrenzung Zubau**

Ackerflächen / Grünlandflächen	Hektar	Anteil der Flächen in Hektar 0,5%	Anteil der Fläche in Hektar 1%	Anteil der Fläche in Hektar 1,5%	Anteil der Fläche in Hektar 2%	Flächen im Planungs- und Genehmigungsverfahren in Hektar
Stühlingen	653	3	7	10	13	0
Bettmaringen	626	3	6	9	13	0
Blumegg	369	2	4	6	7	0
Eberfingen	397	2	4	6	8	0
Grimmelshofen	286	1	3	4	6	0
Lausheim	531	3	5	8	11	0
Mauchen	576	3	6	9	12	3,0
Schwanningen	398	2	4	6	8	0
Weizen	485	2	5	7	10	5,0
Wangen	403	2	4	6	8	2,6
	4723	24	47	71	94	11

Vorschlag Verwaltung an den TBU = 1% der  
Gesamtgemarkungsfläche der Stadt  
Stühlingen Acker- und Grünland

[10]

**Begrenzung Zubau**

Ackerflächen / Grünlandflächen	Hektar	Anteil der Fläche in Hektar für die Gesamtmarkung Stühlingen 1%	Anteil der Fläche in Hektar pro Ortsteilsgemarkung 2%
Stühlingen	653		13
Bettmaringen	626		13
Blumegg	369		7
Eberfingen	397		8
Grimmelshofen	286		6
Lausheim	531		11
Mauchen	576		12
Schwaningen	398		8
Weizen	485		10
Wangen	403		8
<b>Stühlingen Gesamt</b>	<b>4723</b>	<b>47</b>	<b>94</b>

aber maximal 47 Hektar

Empfehlung TBU = 1% der  
Gesamtmarkungsfläche der Stadt  
Stühlingen ( 4723\*1%) Acker- und  
Grünland und 2 % der  
jeweiligen Ortsteilsgemarkungsfläche  
Acker- und Grünland

## 2.4 Sonstige Vorgaben und Belange

- **Wasserrecht**

Die Ausweisung von Flächen für die Solarenergienutzung in der Bauleitplanung kommt in Schutzzone I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten nicht in Betracht. In der Schutzzone II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten kann im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein. Die Verträglichkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes hängt hier in besonderem Maße von der örtlichen Schutzfunktion der Deckschichten ab. Ein großflächiger Bodenabtrag oder Bodenauftrag mit Minderung der natürlichen Schutzfunktion ist i.d.R. nicht zulässig. Der gesamte Eingriff (Bauphase, Betrieb, Rückbau) ist möglichst schonend vorzunehmen. In einem solchen Fall muss die Befreiung beim Planbeschluss vorliegen oder deren Erteilung von den Bestimmungen her rechtlich möglich und dies von der zuständigen Wasserbehörde festgestellt sein (sogenannte „Planung in eine Befreiungslage hinein“). In der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten hingegen können Anlagen grundsätzlich zugelassen werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen sind (s. auch Merkblatt Nr. 1.2/9 bayerisches Landesamt f. Umwelt). In festgesetzten Über-

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 116/24			
Amt/Sachgebiet: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Frau A.Kaiser		Tel.: 532-30		Datum: 23.09.2023	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Änderung der Feuerwehrsatzung							
<b>Finanzierungsnachweis:</b> --							
<b>Sachvortrag</b> ab Seite 2:							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Stühlingen in der in der Anlage vorliegenden Fassung wird zugestimmt.							

## **Sachvortrag:**

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch für alle Geschlechter.

Die Leitung der Feuerwehr einer Kommune in der Größe der Stadt Stühlingen ist aufgrund der stetig angestiegenen Anforderungen nur noch schwierig im Ehrenamt zu leisten.

Nachdem sich für das Amt des ehrenamtlichen Feuerwehrkommandanten trotz intensiver Suche kein Kandidat gefunden hat, hat der Gemeinderat beschlossen, die Stelle eines hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten zu schaffen.

In diesem Zuge ist nun die Feuerwehrsatzung zu ändern, da mit einer Tätigkeit in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis die Passagen über das Ehrenamt bezüglich des Feuerwehrkommandanten weitgehend entfallen.

Der Vorschlag für die Änderung wurde im Vorfeld mit der Freiwilligen Feuerwehr abgestimmt.

Zusätzlich wurde in den Satzungsentwurf die Möglichkeit von digitalen Versammlungen eingepflegt.

In der Anlage 2 sind die Änderungen in einem Vergleich zwischen bisheriger Fassung der Feuerwehrsatzung und Neufassung dargestellt.

Die Neufassung der Satzung ist in Anlage 1 beigefügt.



## Feuerwehrsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 23.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der Vereinfachung wird in der Satzung die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch für alle Geschlechter.

### § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

§ 1 Die Freiwillige Feuerwehr Stühlingen in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Stühlingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(1) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in

- a) Bettmaringen
- b) Blumegg
- c) Eberfingen
- d) Grimmelshofen
- e) Mauchen
- f) Lausheim
- g) Schwaningen
- h) Stühlingen
- i) Wangen
- j) Weizen

2. den Altersabteilungen der Einsatzabteilungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1)

3. den Jugendfeuerwehren der Einsatzabteilungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1), einschließlich Kindergruppen.

### § 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält auf dessen Verlangen einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

### § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,

5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.



(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

## **§ 6 Altersabteilung**

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im

Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## **§ 7 Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen und Kindergruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen.

Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

## § 8 Ehrenmitglieder

### (1) Ehrenmitgliedschaft

Der Gemeinderat kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes überdurchschnittlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung. Mit der Überreichung der Urkunde endet aber nicht der aktive Feuerwehrdienst, sondern er wird im Rahmen des Feuerwehrgesetzes fortgeführt.

Die Ehrenmitgliedschaft kann erhalten, wer

- a) mindestens eine 40-jährige aktive Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr nachweisen kann,
- b) mindestens 60 Jahre alt ist und
- c) sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben hat.

Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrausschusses in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

### (2) Ehrenkommandant

Der Gemeinderat kann bewährten ehrenamtlichen Kommandanten nach Beendigung ihrer Tätigkeit die Eigenschaft eines Ehrenkommandanten verleihen.

Ehrenkommandant kann werden, wer

- a) mindestens 15 Jahre lang ehrenamtlicher Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr war,
- b) mindestens 25 Jahre aktive Dienstzeit nachweisen kann und
- c) sich in dieser Eigenschaft besondere Verdienste um das örtliche Feuerwehrwesen erworben hat.

Für ehrenamtliche Abteilungskommandanten gelten die unter Absatz 2 genannten Bedingungen entsprechend.

Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Vorschlagberechtigt zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenmitglied oder Ehrenkommandant sind die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Feuerwehrgesamtausschuss sowie die Abteilungsausschüsse.

Die Stadtverwaltung fertigt nach Beschlussfassung im zuständigen Organ die Urkunde aus, die von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, unterschrieben wird.

Die Verleihung erfolgt in einem würdigen Rahmen.

### (2) Ehrungen

Der Gemeinderat kann bewährten ehrenamtlichen Feuerwehrmitgliedern eine Ehrung aussprechen, wenn sie

- a) mindestens 15 Jahre in verantwortlicher Funktion tätig waren
- b) oder als Einzelpersonen außerordentliche Leistungen für das örtliche Feuerwehrwesen erbracht haben.

Vorschlagberechtigt sind der Kommandant oder die Abteilungskommandanten.

## § 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

## § 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant, er ist hauptberuflich tätig.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
  1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 11 und 12 entsprechend.

## **§ 11 Unterführer**

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## § 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre gewählt. In der Hauptversammlung und im Feuerwehrausschuss bestimmt der Feuerwehrkommandant einen Protokollführer. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

## § 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 10 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Davon entfallen auf die Abteilungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 jeweils 1 Mitglied.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
  - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
  - der Leiter der Altersabteilung,
  - der Jugendfeuerwehrwart,
  - der Schriftführer.
- (3) Werden der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der

- Einsatzabteilung in Bettmaringen aus 3 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Blumegg aus 3 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Eberfingen aus 3 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Grimmelshofen aus 3 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Lausheim aus 3 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Mauchen aus 3 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Schwaningen aus 3 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Stühlingen aus 3 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Wangen aus 3 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Weizen aus 3 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschriften über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

#### **§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen**

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und den Jugendfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(8) In der Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr hat der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

## § 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Abs. 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 2 kann ein Angehöriger der Feuerwehr sein.

(2) Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Dies gilt nicht für die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten sowie für die Wahl der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter (§ 10 Abs. 2 und Abs. 12). Geheime Wahlen in digitaler Form nach Abs. 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
- b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
- c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw.-Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und den Jugendfeuerwehren gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

### **§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

(1) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 20.05.2019 außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stühlingen, den 23.09.2024

Bürger  
Bürgermeister

Feuerwehrsatzung vom 20.05.2019	Feuerwehrsatzung vom 23.09.2024	Bemerkungen
<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 20.05.2019 folgende Satzung beschlossen</p>	<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 23.09.2024 folgende Satzung beschlossen</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr</b></p> <p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, <b>den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter</b> und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr</b></p> <p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, <b>die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten</b> und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.</p>	<p>Keine Wahl des Feuerwehrkommandanten, da dieser hauptamtlich Beschäftigter der Stadt Stühlingen ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ehrenmitglieder</b></p> <p>(1) Ehrenmitgliedschaft</p> <p>Der Gemeinderat kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes überdurchschnittlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung. Mit der Überreichung der Urkunde endet aber nicht der aktive Feuerwehrdienst, sondern er wird im Rahmen des Feuerwehrgesetzes fortgeführt.</p> <p>Die Ehrenmitgliedschaft kann erhalten, wer</p> <p>a) mindestens eine 40-jährige aktive Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr nachweisen kann,</p> <p>b) mindestens 60 Jahre alt ist und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ehrenmitglieder</b></p> <p>(1) Ehrenmitgliedschaft</p> <p>Der Gemeinderat kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes überdurchschnittlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung. Mit der Überreichung der Urkunde endet aber nicht der aktive Feuerwehrdienst, sondern er wird im Rahmen des Feuerwehrgesetzes fortgeführt.</p> <p>Die Ehrenmitgliedschaft kann erhalten, wer</p> <p>a) mindestens eine 40-jährige aktive Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr nachweisen kann,</p> <p>b) mindestens 60 Jahre alt ist und</p>	

<p>c) sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben hat.</p> <p>Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrausschusses in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Ehrenkommandant</p> <p>Der Gemeinderat kann bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer Tätigkeit die Eigenschaft eines Ehrenkommandanten verleihen.</p> <p>Ehrenkommandant kann werden, wer</p> <p>a) mindestens 15 Jahre lang Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr war,</p> <p>b) mindestens 25 Jahre aktive Dienstzeit nachweisen kann und</p> <p>c) sich in dieser Eigenschaft besondere Verdienste um das örtliche Feuerwehrwesen erworben hat.</p> <p>Für die Abteilungskommandanten gelten die unter Abs. 2 genannten Bedingungen entsprechend. Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>Vorschlagberechtigt zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenmitglied oder Ehrenkommandant sind die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Feuerwehrgesamtausschuss sowie die Abteilungsausschüsse.</p> <p>Die Stadtverwaltung fertigt nach Beschlussfassung im zuständigen Organ die Urkunde aus, die von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, unterschrieben wird.</p> <p>Die Verleihung erfolgt in einem würdigen Rahmen.</p>	<p>c) sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben hat.</p> <p>Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrausschusses in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Ehrenkommandant</p> <p>Der Gemeinderat kann bewährten ehrenamtlichen Kommandanten nach Beendigung ihrer Tätigkeit die Eigenschaft eines Ehrenkommandanten verleihen.</p> <p>Ehrenkommandant kann werden, wer</p> <p>a) mindestens 15 Jahre lang ehrenamtlicher Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr war,</p> <p>b) mindestens 25 Jahre aktive Dienstzeit nachweisen kann und</p> <p>c) sich in dieser Eigenschaft besondere Verdienste um das örtliche Feuerwehrwesen erworben hat.</p> <p>Für ehrenamtliche Abteilungskommandanten gelten die unter Abs. 2 genannten Bedingungen entsprechend. Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>Vorschlagberechtigt zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenmitglied oder Ehrenkommandant sind die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Feuerwehrgesamtausschuss sowie die Abteilungsausschüsse.</p> <p>Die Stadtverwaltung fertigt nach Beschlussfassung im zuständigen Organ die Urkunde aus, die von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, unterschrieben wird.</p> <p>Die Verleihung erfolgt in einem würdigen Rahmen.</p>	<p>Die Verleihung des Titels Ehrenkommandant beschränkt sich jetzt auf die ehrenamtlichen (Abteilungs-)kommandanten.</p>
--	--	--

<p>(3) Ehrungen</p> <p>Der Gemeinderat kann bewährten Feuerwehrmitgliedern eine Ehrung aussprechen, wenn sie</p> <p>a) mindestens 15 Jahre in verantwortlicher Funktion tätig waren</p> <p>b) oder als Einzelpersonen außerordentliche Leistungen für das örtliche Feuerwehrwesen erbracht haben.</p> <p>Vorschlagberechtigt sind der Kommandant oder die Abteilungskommandanten.</p>	<p>(3) Ehrungen</p> <p>Der Gemeinderat kann bewährten <b>ehrenamtlichen</b> Feuerwehrmitgliedern eine Ehrung aussprechen, wenn sie</p> <p>c) mindestens 15 Jahre in verantwortlicher Funktion tätig waren</p> <p>d) oder als Einzelpersonen außerordentliche Leistungen für das örtliche Feuerwehrwesen erbracht haben.</p> <p>Vorschlagberechtigt sind der Kommandant oder die Abteilungskommandanten.</p>	
<p><b>§ 10</b></p> <p><b>Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter</b></p> <p>(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.</p> <p>(2) <b>Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter</b> werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.</p> <p>(3) <b>Die Wahlen des ehrenamtlich-tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner/seines Stellvertreter/s</b> werden in der Hauptversammlung durchgeführt.</p> <p>(4) <b>Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten</b> und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,</li> <li>2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und</li> <li>3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.</li> </ol>	<p><b>§ 10</b></p> <p><b>Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter</b></p> <p>(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant, <b>er ist hauptberuflich tätig.</b></p> <p>(2) <b>Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten</b> werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.</p> <p>(3) <b>Die Wahlen der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter</b> werden in der Hauptversammlung durchgeführt.</p> <p>(4) <b>Zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter</b> kann nur gewählt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,</li> <li>2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und</li> <li>3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.</li> </ol>	<p>Änderung durch Einführung eines hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten</p> <p>Dieser wird nicht mehr gewählt.</p>

<p>(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/e Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.</p> <p>(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/e Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum <b>Feuerwehrkommandanten oder seinem</b> Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.</p> <p>(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen <b>Feuerwehrkommandanten</b>, des Abteilungscommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p> <p>(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,</li> <li>2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,</li> </ol>	<p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.</p> <p>(6) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.</p> <p>(7) Gegen eine Wahl der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, der Abteilungscommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.</p> <p>(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.</p> <p>(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,</li> <li>2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,</li> </ol>	<p>Die Anhörung im Feuerwehrausschuss ist am 18.06.2024 erfolgt.</p>
---	--	--

<p>3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und</p> <p>4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),</p> <p>5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,</p> <p>6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,</p> <p>7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,</p> <p>B. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.</p> <p>Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.</p> <p>(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Anlässen von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.</p> <p>(11) Der/die stellvertretende/n Feuerwehrkommandant/en hat/haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p> <p>(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p> <p>(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten</p>	<p>3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und</p> <p>4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),</p> <p>5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,</p> <p>6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,</p> <p>7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,</p> <p>8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.</p> <p>Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.</p> <p>(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Anlässen von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.</p> <p>(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p> <p>(12) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).</p> <p>(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten</p>
---	--

gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz B. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz B. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

**§ 14**  
**Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen**

**§ 14**  
**Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen**

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Not Situationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.  
Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.

Entsprechend der Mustersatzung eingefügt für den Fall, dass Präsenzveranstaltungen nicht durchgeführt werden können

<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Wahlen</b></p> <p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. <b>Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</b></p> <p>(2) Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Dies gilt nicht für die <b>Wahl des Feuerwehrkommandanten</b> und seines/seiner Stellvertreter sowie für die Wahl der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter (§ 10 Abs. 2 und Abs. 12).</p> <p>(3) Bei der Wahl <b>des Feuerwehrkommandanten</b> und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</p> <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Wahlen</b></p> <p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.</p> <p>Bei der Durchführung von Wahlen nach Abs. 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 2 kann ein Angehöriger der Feuerwehr sein.</p> <p>2) Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Dies gilt nicht für die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten sowie für die Wahl der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter (§ 10 Abs. 2 und Abs. 12). Geheime Wahlen in digitaler Form nach Abs. 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.</p> <p>3) Bei der Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</p> <p>4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.</p>	<p>Der Feuerwehrkommandant steht nicht mehr zur Wahl da hauptberuflich tätig</p> <p>Entsprechend der Mustersatzung eingefügt für den Fall, dass Präsenzveranstaltungen nicht durchgeführt werden können</p>
--	---	---

(5) Die Niederschrift über die **Wahl des Feuerwehrkommandanten** und seiner/s Stellvertreter/s ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die **Wahl des Feuerwehrkommandanten** oder seiner/s Stellvertreter/s nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und den Jugendfeuerwehren gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

5) Die Niederschrift über die **Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten** ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

6) Kommt binnen eines Monats die **Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten** nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

7) Sofern die **Hauptversammlung** nach § 14 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des **Feuerwehrausschusses**, ob

- a) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
- b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
- c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und den Jugendfeuerwehren gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

Entsprechend der Mustersatzung eingefügt für den Fall, dass Präsenzveranstaltungen nicht durchgeführt werden können

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.: 117/24</b>				
Amt/Sachgebiet: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Frau A.Kaiser		Tel.: 532-30		Datum:	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		—	—	—	—
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Bestellung von Herrn Maximilian Mager zum hauptamtlichen Kommandanten für die Feuerwehr Stühlingen							
<b>Finanzierungsnachweis:</b> --							
<b>Sachvortrag</b> ab Seite 2:							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Gemeinderat stimmt der Bestellung von Herrn Maximilian Mager zum hauptamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten zu.							

## **Sachvortrag:**

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch für alle Geschlechter.

Die Feuerwehr Stühlingen wird derzeit vom ehrenamtlichen Feuerwehrkommandanten Gerhard Pfeifer kommissarisch geführt.

Nachdem sich trotz intensiver Suche kein ehrenamtlicher Feuerwehrkommandant gefunden hat, hat die Stadt Stühlingen die Stelle zum hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten ausgeschrieben.

Zusätzlich zur Leitung der Feuerwehr und den hierzu gehörenden Aufgaben soll der hauptamtliche Feuerwehrkommandant im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes tätig sein. Weiterhin soll er im Bereich des Katastrophenschutzes mitarbeiten.

Herr Maximilian Mager hat sich am 01.03.2024 auf die Stelle des hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten beworben.

Die Feuerwehr wurde durch den ehrenamtlichen Gesamtkommandanten sowie die beiden Stellvertreter in den Bewerbungsprozess eingebunden. Es fanden Bewerbungsgespräche vor Ort und Online statt.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes und § 10 Abs. 8 der Feuerwehrsatzung der Stadt Stühlingen ist vor Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten der Feuerwehrausschuss zu hören.

Die Anhörung erfolgte in der Ausschusssitzung vom 18.06.2024. Herr Mager stellte sich den Ausschussmitgliedern persönlich vor und stand für Fragen zur Verfügung. Alle Ausschussmitglieder äußerten sich positiv zu einer Beschäftigung von Herrn Mager als hauptamtlichen Kommandanten der Feuerwehr Stühlingen.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 118/24					
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 13.09.2024		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung:			
					Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23.09.2024				Gg	
<b>Verhandlungsgegenstand:</b>								
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung								
hier: Vermächtnisspende Schweikert Astrid								
<b>Finanzierungsnachweis:</b>								
<b>Sachvortrag</b> ab Seite 2:								
<b>Beschlussvorschlag:</b>								
Der Annahme der Spende in Höhe von € 20.000,00 wird zugestimmt.								

**Sachvortrag:**

Spender: Schweikert Astrid -Nachlass-  
Spendenbetrag: € 20.000,00  
Spendenzweck: Stadtsanierung

Gemäß Testament von Frau Astrid Schweikert wurde eine Vermächtnisspende in Höhe von € 20.000,00 an die Stadt Stühlingen überwiesen.

Wir bitten um Annahme der Spende.